

Landschaftsplan Kreis Kleve

Geldern - Issum Nr. 13

Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Kreis Kleve

LANDSCHAFTSPLAN KREIS KLEVE NR. 13 GELDERN/ISSUM	3
A ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	3
1.0 Einleitende Bemerkungen	3
1.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2 Planbestandteile	3
1.3 Ablauf des Verfahrens	4
1.4 Hinweise	4
1.5 Planbearbeitung	5
1.6 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	5
1.7 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	6
B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	9
1.0 Einleitende Erläuterungen	9
2.0 Entwicklungsziele für die Landschaft	10
Entwicklungsziel 1	10
Entwicklungsziel 2	11
Entwicklungsziel 3	12
Entwicklungsziel 4	12
Entwicklungsziel 5	13
Entwicklungsziele 6.2 bis 6.4	13
Entwicklungsziel 6.2	13
Entwicklungsziel 6.3	14
Entwicklungsziel 6.4	14
3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile	15
3.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 LG	15
3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	15
Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	18
3.2 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG	22
Im einzelnen wird festgesetzt:	24
3.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG	29
3.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG	33
Im einzelnen werden folgende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:	36
4. Festsetzungen für Brachflächen gemäß § 24 LG	41
Im einzelnen werden folgende Festsetzungen getroffen:	42
4.1 Natürliche Entwicklung	42
4.2 Anpflanzungen	42
4.3 Pflege	42
5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG	43
Im einzelnen wird festgesetzt:	43
5.1 Eichenwaldbestände bei Hof Williksche Mühle und Hof Hülspaß	43
5.2 Eichenwälder Boeckelt	43
5.3 Eichenwald nördlich Schloß Haag	43
5.4 Fleuthkuhlen bei Wörchem	43
5.5 Wäldchen südöstlich Loewenhof am Horn	43
5.6 Wald bei Haus Beerenbrouck	44
5.7 Eichenbestände Finkenhorst	44

5.8	Stieleichenhaine Niederwald	44
5.9	Gelderner und Sevelener Heide	44
5.10	Eichenwäldchen zwischen Issumer und Nenneper Fleuth	44
5.11	Fossa Eugenia bei Stendershof/Stendersschanze	44
5.12	Hochwald	44
6.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG	45
6.1	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen nach § 26 Nr. 2 LG	46
	Hof- und Ortsrandeingrünung	50
	Ufergehölzpflanzungen	51
	Schutzpflanzung als Pufferung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale	52
6.2	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken gemäß § 26 Nr. 3 LG	53
6.3	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, gemäß § 26 Nr. 3 LG	54
7.	Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)	54
C.	AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSBUCH	57

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 13 Geldern/Issum

A Allgemeine Erläuterungen

1.0 Einleitende Bemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989, nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

Der Landschaftsplan ist mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie dem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und dem Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG Satzung im materiellen Sinne. Für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im bei der Aufstellung rechtswirksamen Flächennutzungsplan, für die noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, wird in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" dargestellt. Mit Rechtskraft eines aus dem Flächennutzungsplan für diese Flächen entwickelten Bebauungsplanes tritt die Festsetzung automatisch außer Kraft, ohne dass es eines besonderen Änderungsverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz (LG) bedarf. Der Landschaftsplan ist bei einer späteren Änderung allenfalls entsprechend anzupassen, d.h. Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734 / SGV NW 53 vom 18.08.1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366 / SGV NW 791)
- §§ 6 bis 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (2. DVO LG) vom 22.10.1986 (GV NW S. 683 - SGV. NW. 791),
- §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 497 - SGV. NW. 2021),
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 07. April 1981 (GV NW 1981 S. 224 - SGV. NW. 2023).
- Für das Verfahren bei der Landschaftsplanung gelten die §§ 27 und 28 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265)
- Für die Verbindlichkeit des Landschaftsplanes gelten die §§ 33 - 42 Landschaftsgesetz (LG).

1.2 Planbestandteile

Planbestandteile des Landschaftsplanes sind:

1. die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in einem Blatt i.M. 1:10.000
2. die Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen und dem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG
3. der Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG

Diesem Landschaftsplan sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage Nr. 1 Arbeitskarte I i.M. 1:10.000

Anlage Nr. 2	Arbeitskarte II i.M. 1:10 000
Anlage Nr. 3	Erläuterung zur Arbeitskarte I
Anlage Nr. 4	Erläuterung zur Arbeitskarte II
Anlage Nr. 5	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, Dezember 1984
Anlage Nr. 6	Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag des Forstamtes Xanten, Januar 1989
Anlage Nr. 7	Ökologischer Beitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, Recklinghausen, Mai 1984

Die Anlagen 1 - 7 sind nicht Bestandteile des Landschaftsplanes.

1.3 Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) am 13.06.1985 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 13.06.1985 wurde am 27.07.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Vorabstimmung gemäß § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) im Sinne der engeren Zusammenarbeit mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat stattgefunden.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz (BBauG) am 17.12.1987 die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz (BBauG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.02.1988 am 15.03.1988 in Geldern und am 17.03.1988 in Issum stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und der Gemeinden erfolgte gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Zeit vom 17.03.1988 bis 21.04.1988.

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte am 09.07.1992 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG).

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 02.09.1992 in der Zeit vom 21.09.1992 bis 23.10.1992 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 16.12.1993 in der durch 87 Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 Bundesbaugesetz (BBauG) mit Verfügung vom 15.06.1994 - Az. 51.2.2.01.21 - genehmigt worden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes unter Hinweis auf die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten am 05.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dieser Landschaftsplan hat am 05.07.1995 Rechtskraft erlangt.

1.4 Hinweise

1.41 Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage ist die Deutsche Grundkarte mit den nachstehend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1:10.000. Das Erstellungsdatum der einzelnen Blätter ist auf den Originalen ersichtlich.

Wetten Ost

R 2522

H 5714

Geldern, Kapellen	R 2524	H 5714
Hamb	R 2526	H 5714
Hamb Ost	R 2528	H 5714
Bönninghardt West	R 2530	H 5714
Bönninghardt	R 2532	H 5714
Alpen	R 2534	H 5714
Wetten Süd	R 2520	H 5712
Wörchem West	R 2522	H 5712
Wörchem	R 2524	H 5712
Haus Beerenbrouck	R 2526	H 5712
Bf. Issum	R 2528	H 5712
Niederwald Ost	R 2530	H 5712
Die Leucht West	R 2532	H 5712
Veert	R 2520	H 5710
Geldern, Schloß Haag	R 2522	H 5710
Boeckelt	R 2524	H 5710
Aengenesch	R 2526	H 5710
Issum	R 2528	H 5710
Issum, Hochwald West	R 2530	H 5710
Issum, Hochwald Ost	R 2532	H 5710
Geldern West	R 2520	H 5708
Geldern	R 2522	H 5708
Geldern, Neufeld	R 2524	H 5708
Sevelener Heide West	R 2526	H 5708
Sevelener Heide Ost	R 2528	H 5708
Frohnenbruch	R 2530	H 5708
Hoerstgen	R 2532	H 5708
Baersdonk	R 2522	H 5706
Vernum	R 2524	H 5706
Hartefeld	R 2526	H 5706
Sevelen	R 2528	H 5706
Oermten	R 2530	H 5706
Dachsbruch	R 2532	H 5706
Rheurdt Nord	R 2532	H 5704

1.42 Nummerierung

Die Nummerierung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen deckt sich mit den Nummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Jede Darstellung und jede Festsetzung sind in Teil B der "Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen" schriftlich festgehalten. Die Nummerierung der einzelnen Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes (LG). Zuvor sind alle Festsetzungen der §§ 19 - 26 LG aufgeführt.

1.5 Planbearbeitung

Die Entwurfsbearbeitung des Landschaftsplanes Nr. 13 Geldern/Issum erfolgte durch das Büro für Landschaftsplanung Burkhard Böhling, Landschaftsplaner, Ing. (grad.), Kleve.

Mit der Planbearbeitung wurde im September 1984 begonnen.

Die Geländebegehungen und Kartierungen wurden im Herbst 1984 und im Frühjahr 1985 durchgeführt.

Kartierungsstichtag: 15. April 1985

1.6 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch den Stellenweg, die Bundesstraße 58, die Kreisgrenze, im Osten durch die Kreisgrenze, die Grenze der Gemeinde Issum bis zur Klotenstraße, im Süden durch die Klotenstraße, die Rheurdtter Straße (L 478), die ehemalige Bundesbahnstrecke Sevelen, die Sevelener Landwehr, An der Landwehr, die Hoerstgener Straße (L 287), die Duisburger Straße (L 478), die Hartefelder Dorfstraße, den Woltersweg (K 34), den Meiersteg (K 34), im Westen durch die Bundesbahnstrecke Kleve - Krefeld.

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für Landschaftspläne bildet der § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG). Danach ist der Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- a) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und

b) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wurden die bebauten Grundstücke im wesentlichen grundstücksgenau erfaßt, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertung der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen (vgl. Punkt 1.0).

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BauGB) im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, der Wasser- und Abwasserwirtschaft dienen, also auch Klär- und Umspannanlagen.

1.7 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Landschaftsplangebiet Geldern/Issum liegt im Südosten des Kreisgebietes Kleve und erfasst Teilbereiche der Stadt Geldern mit den Ortsteilen Hartefeld, Kapellen, Vernum und die Gemeinde Issum mit dem Ortsteil Sevelen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 84 km².

Das Landschaftsplangebiet "Geldern/Issum" mit seinem von Rhein und Maas geprägten Landschaftscharakter gehört nach der naturräumlichen Gliederung zum Niederrheinischen Tiefland.

Es hat an folgenden Untereinheiten Anteil:

- Niersniederung (Fleuthniederung, Kevelaerer Donkenland)
- Mittlere Niederrheinebene (Dachsbruch und Vluyn-Busch)
- Kempen - Aldekerker Platten (Aldekerker Lehmplatte)
- Niederrheinische Höhen (Bönninghardt).

Die Fleuthniederung ist durch die in die Niederterrassenebene eingefügten Niederungen mit dem mäandrierenden Talsystem der Issumer und Nenneper Fleuth geprägt. Die Mäander schließen scharf abgegrenzte höherliegende Platten (Donken) ein. Der größte Teil des Landschaftsplangebietes ist diesem Naturraum zuzurechnen.

Der Naturraum Dachsbruch/Vluyn-Busch ragt nur im äußersten Südosten ins Plangebiet hinein; er besitzt hier die charakteristischen Merkmale der Fleuthniederung.

Das Kevelaerer Donkenland im Westen des Plangebietes ist durch ähnliche Strukturen unter Wegfall des Mäandersystems gekennzeichnet.

Der feuchtere Teil der Rinnen und Niederungen wird als Grünland genutzt; zum Teil finden sich noch Bruchwälder. In den Rinnenstandorten wirken alte, bäuerliche Torfabbaustellen, die Torfkühen, landschaftsprägend. Auf den Platten (Donken) herrscht ackerbauliche Nutzung vor; auf besonders trockenen/nährstoffarmen Standorten stockt Wald.

Das Landschaftsplangebiet hat lediglich im Süden geringen Anteil an der Aldekerker Lehmplatte. Hier entstanden aus Schotterlehm Braunböden, die fast völlig ackerbaulich genutzt werden.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes erhebt sich mit deutlicher Stufe die Bönninghardt aus der Fleuthniederung. Es handelt sich um eine ausgedehnte Sanderbildung, die zum Teil leicht mit Flugsand überdeckt ist.

Hauptnutzungen: Wald (vor allem Kiefernbestände)
und
Ackerbau

An das überörtliche Verkehrsnetz ist das Plangebiet angebunden durch die Bundesautobahn A 57 mit der Abfahrt Alpen über den Zubringer Bundesstraße B 58 sowie durch die Bundesbahnstrecke DB 470 (Nijmegen - Kleve - Krefeld - Neuss - Köln).

Die vorhandene Verkehrsstruktur innerhalb des Plangebietes erlaubt über Bundes-, Land- und Kreisstraßen eine direkte und schnelle Verkehrsverbindung zwischen den Ortskernen Geldern und Issum einschließlich ihrer Ortsteile.

Nach dem Landesentwicklungsplan I/II (1979) wird das gesamte Plangebiet der "ländlichen Zone" zugeordnet. Mehr als 80 % der Gesamtfläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet ist neben einer geringen Siedlungsdichte auch durch kleine wirtschaftliche Zuwachsraten gekennzeichnet. Je Kilometer wohnen in Geldern 260 Einwohner, in Issum 170. Beide Kommunen gehören andererseits - vor allem im letzten Jahrzehnt - zu den bevölkerungsexpansivsten am linken Niederrhein. 1980 wohnten auf dem Gebiet der Stadt Geldern 25.730 Einwohner und in der Gemeinde Issum 9.845 Einwohner.

Wirtschaftliche und kulturelle Verflechtungen bestehen mit den Oberzentren Krefeld und Duisburg.

B Textliche Darstellungen und Festsetzungen

1.0 Einleitende Erläuterungen

Die Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Verzeichnis der Naturdenkmale umfassen die Darstellung der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG, den Inhalt der Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19 23 LG, die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG sowie die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und die Einzelheiten der Festsetzungen zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen für die Landschaft im Sinne des § 18 LG, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19 23 LG, der Flächen, für die Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG festgesetzt sind, und der Flächen, für die Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen sind, sowie der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Der Erläuterungsbericht enthält in diesem Teil ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, insbesondere Ausführungen zu der Darstellung der Entwicklungsziele nach § 18 LG und den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 LG.

Zur Identifizierung der Flächen oder sonstiger Teile von Natur und Landschaft, für die Festsetzungen gemäß §§ 19 26 LG getroffen sind, gilt folgendes:

Ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte einschließlich der dazugehörigen Detailkarten und dem Text nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück, Grundstücksteil, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil unter Naturschutz steht oder von den Zweckbestimmungen für Brachflächen und Festsetzungen für die forstliche Nutzung betroffen ist, so gilt das fragliche Grundstück, der Grundstücksteil oder der sonstige Teil von Natur und Landschaft als von der Festsetzung nicht betroffen; das gleiche gilt für die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Soweit Text und Erläuterungsbericht auf mehrere Flächen bzw. Grundstücke, Grundstücksteile oder sonstige Teile von Natur und Landschaft zutreffen, entfallen Wiederholungen. Es ist deutlich gemacht, auf welche Flächen etc. sie sich beziehen. Besonderheiten zu der betroffenen Fläche oder zu anderen Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

2.0 Entwicklungsziele für die Landschaft

Im Sinne des § 1 LG werden folgende Entwicklungsziele gemäß § 18 LG für das Plangebiet festgesetzt

Die Entwicklungsziele geben das Schwergewicht der angestrebten räumlichen Entwicklung im jeweiligen Teilraum wieder. Mit ihrer Darstellung werden sie für Behörden verbindlich (§ 33 (1) LG), nicht jedoch für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Flächen; Entschädigungsansprüche gemäß § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.

Die Abgrenzung der den verschiedenen Entwicklungszielen zugeordneten, im wesentlichen homogenen Bereiche erfolgte in Anlehnung an die planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten. Abweichend davon mußte aber an vielen Stellen Rücksicht auf planungs- oder baurechtliche Festsetzungen genommen werden oder durch eine geeignete Zielsetzung auf landschaftsverändernde, raumbeanspruchende Nutzungen reagiert werden.

Die Entwicklungsziele wurden flächendeckend für das gesamte Plangebiet dargestellt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft fanden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ihre Berücksichtigung.

Entwicklungsziel 1

E r h a l t u n g einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer reich strukturierten und mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft.

- der Niederungsbereiche der Niers, der Gelderner, Issumer und Nenneper Fleuth sowie der Rinnen der Niederterrasse
- der Donken im Bereich der Niers, der Gelderner, Issumer und Nenneper Fleuth
- der Wald und angrenzenden ackerbaulichen Nutzflächen bei Schloß Haag
- der Bereich der Torfkuhlen und Waldbestände bei Wörchem und Finkenhorst
- der zusammenhängenden Waldflächen sowie Waldparzellen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen im Bereich der Sevelener Heide
- der strukturreichen Kulturlandschaft bei Niederwald sowie Teilbereiche bei Hochwald
- im Bereich der Torfkuhlen und Waldflächen bei Hof Witthey
- der ausgedehnten Grünlandbereiche nördlich Hartefeld und Sevelen

Somit umschließt das Entwicklungsziel auch die Sicherung der landschaftlichen Leitstrukturen mit ihrem ökologischen Potential, wie z.B. der bioklimatischen Ausgleichsfunktionen der Grünverbindungen im Zuge von Niers und Fleuth für die Siedlungsbereiche von Geldern, aber auch mit ihren Erholungsfunktionen im Zusammenhang mit der extensiven Erholung im Stadtrandbereich.

Textliche Darstellungen und FestsetzungenErläuterungen

Für diesen Raum bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- die Erhöhung des Grünlandanteils im Niederungsbereich der Fließgewässer
- die Extensivierung von Grünland im Niederungsbereich der Fließgewässer
- die Erhöhung des Laubwaldanteils
- die Sicherung und Entwicklung von Altholzbeständen
- Errichtung der derzeitigen Landschaftsstruktur und der landschaftsprägenden und gliedernden Leitstrukturen
- Erhaltung der Torfkühen in ihrer natürlichen Ausprägung
- Erhaltung der Bruchgebiete in ihrer naturnahen Ausprägung und Nutzungsstruktur
- Erhaltung der Heideflächen in ihrer naturnahen Ausprägung
- Erhaltung der Stieleichenhaine als prägende Landschaftselemente
- Erhaltung von Waldflächen, insbesondere als prägende und gliedernde Landschaftselemente
- Erhaltung der Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und der sonstigen Gehölzstrukturen, insbesondere der Kopfbäume
- Erhaltung der derzeitigen Grünlandflächen im Niederungsbereich der Fließgewässer
- Erhaltung der Abgrabungsseen bzw. teiche, sofern sie die Funktion von Sekundärbiotopen für schutzwürdige Flora und Fauna erfüllen.

Für Bereiche, insbesondere des Entwicklungszieles 'Erhaltung', werden zur Sicherung und Entwicklung dieser Landschaftsräume schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 19 23 LG sowie Festsetzungen gemäß §§ 24 26 LG vorgenommen.

Ergänzende Begrünnungsmaßnahmen im Bereich von Straßen, Feldwegen, Gewässerufern, Ortsrand und Hoflagen sowie im Rahmen der Rekultivierung/Renaturierung von Abgrabungen stehen nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen, sondern sind als zusätzliche Anreicherung des Naturpotentials des Landschaftsplangebietes zu sehen.

Für den Niederungsbereich der Nenneper Fleuth wird durch die LINEG das Entwicklungskonzept Niepkuhlenzug aufgestellt.

Entwicklungsziel 2

- **A n r e i c h e r u n g** einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Teilbereich der südlich und südöstlich von Kapellen liegenden
- Landschaftsräume
- Teilbereich der nördlich und östlich von Geldern liegenden Landschaftsräume
- Teilbereich des nördlich von Vernum liegenden Landschaftsraumes
- Teilbereiche der Gelderner und Sevelener Heide
- Teilbereich der nordwestlich (bei Hof Grotechied und Passerhof), südlich (bei Hof Michels und Maelenhof) und östlich (bei Hof Layers) von Issum liegenden Landschaftsräume
- Teilbereich der Bönninghardt zwischen Strohweg und BAB A 57

Das Entwicklungsziel 'Anreicherung' wird für landwirtschaftlich genutzte Räume mit einer nur schwachen Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen dargestellt. Aufgrund der naturräumlichen Bedingungen ergeben sich keine sehr großen weitläufigen Ackerbereiche, so daß man von großräumig ausgeräumter Ackerlandschaft nicht sprechen kann.

- Teilbereich der nördlich von Oernten liegenden Landschaftsräume
Für die Teilbereiche bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere die Anreicherung mit Flurgehölzen, Hecken und Bäumen.

Entwicklungsziel 3

- **Wiederherstellung** einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
Das Entwicklungsziel 'Wiederherstellung' wird für Bereiche dargestellt, die in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt sind. Dies sind Bereiche, die aufgrund von großflächigen Abgrabungen den Landschaftsraum nachhaltig stark verändern und schädigen.
Die Wiederherstellung der Landschaftsräume hat nach den jeweiligen Rekultivierungsplänen zu erfolgen.
- Abgrabungsgebiete:
 - nordöstlich von Issum (Bönninghardt)
 - In dem Rekultivierungsplan der Abgrabung soll u.a. berücksichtigt werden:
 - Anlage von Sumpf und Flachwasserzonen, Steilufern und Kleingewässern
 - Schaffung von Sukzessionsflächen
 - Ausgestaltung einer abwechslungsreichen Binnengliederung (Relief, Bepflanzung)
 - Böschungssicherung
 - Bepflanzung der Randböschungen
 - Einbindung in die umgebende Landschaft
 - Erhaltung der ökologisch wertvollen Sumpfböden am Rande des Naßabbaues
 - an der Anschlußstelle BAB A 57 Alpen:
Rekultivierungsziel: Bewaldung

Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung

- Abgrabungsgebiet östlich von Geldern (Gelderner Heide)
In dem Rekultivierungsplan der Abgrabung soll u.a. berücksichtigt werden:
 - Biotopgestaltungsmaßnahmen in Ufer und Randzonen
 - Einbindung in die umgebende Landschaft durch bodenständige Gehölzpflanzungen
- Schutz der nördlich angrenzenden Bereiche (Fossa Eugenia und Waldbestände)

Golfplatz Schloß Haag

Beim Ausbau ist das Ziel, die landschaftsprägende Niersaue als Schwerpunkt des ökologischen Systems Niersniederung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, zu beachten.

Golfplatz Lamerong

Beim Ausbau ist der landschaftspflegerische Begleitplan zur Ausführung zu bringen.

Golfplatz Issum

Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas

Für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel 'Ausstattung' der Landschaft sind planerische Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung und der visuellen Beeinträchtigung erforderlich. Hier ist das Anlegen von Straßenbegleitgrün vorzunehmen mit breiten, vielstufigen und gestaffelten Pflanzungen, insbesondere für die orts und hofnahen Bereiche.

Das Entwicklungsziel 'Ausstattung' ist bandartig an folgenden Verkehrswegen festgesetzt:

- Bundesstraße 58
- Bundesstraße 9
- Landstraße 478
- Autobahn 57
- Eisenbahnstrecken Kleve Krefeld

Entwicklungsziele 6.2 bis 6.4

Die folgenden Entwicklungsziele sind nicht im § 18 LG aufgeführt.

Mit Hilfe dieser Entwicklungsziele sollen Landschaftsräume bis zur Realisierung der Bauleitplanung in ihrer jetzigen Struktur erhalten bleiben sowie nach Realisierung der vorgesehenen Nutzungen ein entsprechender Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt gewährleistet werden.

Ebenso wird die Beibehaltung der derzeitigen Nutzung, insbesondere der land und forstwirtschaftlichen Flächen, die aufgrund von Bebauungsplänen festgelegt sind, berücksichtigt, die auch dem Entwicklungsziel 1 'Erhaltung' entsprechen.

Entwicklungsziel 6.2

Beibehaltung der Funktion von Grundstücken und Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel betrifft alle Flächen, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung festlegt sowie ein Aufstellungsbeschuß für einen Bebauungsplan die derzeitige Erholungsnutzung vorsieht.

Dieses Entwicklungsziel widerspricht nicht dem Entwicklungsziel 1 'Erhaltung'.

- Bönninghard sowie in Issum-Niederwald und Issum-Hochwald

rechtskräftiger Bebauungsplan, der die land- und forstwirtschaftliche Nutzung festlegt

- | | |
|------------------------------|--|
| - nördlich von Vorst | I 9 Rechtskraft 10.10.1980
rechtskräftiger Bebauungsplan, der die derzeitige Nutzung festlegt |
| - östlich von "Oermter Berg" | I 9 (S) Rechtskraft 07.04.1977
rechtskräftiger Bebauungsplan, der die land- und forstwirtschaftliche Nutzung festlegt |
| | I 8 Rechtskraft 15.11.1973 |

Entwicklungsziel 6.3

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Das Entwicklungsziel 6.3 wird für Teilräume festgesetzt, die auf der Grundlage der Bauleitplanung Bauflächen und Sonderflächen vorsehen.

Dieses Entwicklungsziel legt die derzeitige landschaftliche Nutzungsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung langfristig fest.

- nördlich von Geldern im Bereich der Bogenstraße

Der Flächennutzungsplan der Stadt Geldern weist den südwestlichen Bereich als "Fläche für den Gemeinbedarf Schule" und den östlichen als "Wohnbauflächen" aus.

Für die spezifischen Planungsvorhaben sind landschaftspflegerische Begleitpläne erforderlich, die je nach Eingriff in den Naturhaushalt entsprechende Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen festsetzen.

Entwicklungsziel 6.4

Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zu Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung

Das Entwicklungsziel 6.4 wird für Teilräume festgesetzt, die auf der Grundlage der Bauleitplanung Grünflächen vorsehen.

Dieses Entwicklungsziel legt die derzeitige landschaftliche Nutzungsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung langfristig fest.

- nordöstlich von Geldern (östlich Lessingstraße) Sportplätze/Park

Die Bebauungspläne G 36 a (Aufstellungsbeschuß 29.10.1970) und G 36 b (Aufstellungsbeschuß 24.05.1971) sowie der Flächennutzungsplan Geldern weisen den westlichen Bereich als Grünfläche (Sportplatz/Park) aus.

- nördlich von Sevelen Sportplätze, Spielplatz, Reitplatz, Freibad, verschiedene Grünflächen, Wasserflächen

Der Bebauungsplan I 4 (S) (Rechtskraft 30.11.1979) sowie der Flächennutzungsplan Issum weisen diesen Bereich als Grünflächen aus

einschl. der Randbereiche mit Festsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

- Holländer See, zwischen Bahnlinie und B 9
- Um den Rayers See

Für die spezifischen Planungsvorhaben sind landschaftspflegerische Begleitpläne erforderlich, die je nach Eingriff in den Naturhaushalt entsprechende Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen festsetzen.

3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

3.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 LG

1. Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 19 bis 23 LG enthält der Landschaftsplan nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG).
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, in dem Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

Gemäß § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind im Bereich der Naturschutzgebiete dieses Landschaftsplanes alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verminderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung

führen können.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land NW öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt oder Campingplätze anzulegen;
- f) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;
- g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschüttungen oder Sprengungen vorzunehmen;
- j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht

- ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- l) Wildäcker anzulegen u. Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
 - m) Erstaufforstungen einschl. Weihnachtsbaum, Schmuckreisigkultur und Baumschulen anzulegen;
 - n) zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter 3.1 Abs. 1 Buchstabe a, b, g, k und der zusätzlichen Verbote;
 - c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landschaftsgesetzes und sonstige rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
 - e) die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen.
3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten in Nr. 3.1 Abs. 1 und den zusätzlichen gebietspezifischen Verboten und Geboten unter Nr. 3.1.1 und 3.1.2 Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der All-

gemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.1 Abs. 1 und Nr. 3.1.1 bis 3.1.9 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.

Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

3.1.1 Fleuthkuhlen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 588ha.

- wegen des Vorkommens gefährdeter Tierarten,
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Verlandungsgesellschaften wegen seiner naturgeschichtlichen, landeskundlichen, erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung,
 - zur Erhaltung der Rinnen, Terrassenränder und Donken wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.
- Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfaßt.
- Zum Schutz und zur Optimierung der Niederungsbereiche wird die extensive Bewirtschaftung entsprechend dem Feuchtwiesenschutzprogramm angestrebt.
- Der Kreis Kleve ist bestrebt, die nebenstehenden Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege-/Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, so gelten diese unverändert weiter. Zur Vermeidung von langjährigen Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen wird bei der Umsetzung der unter 2. aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen ein Ankauf bzw. die Anpachtung der Flächen durch den Kreis Kleve angestrebt.

1. Zusätzlich neben den allgemeinen Festsetzungen nach den Verboten unter Nr. 3.1 Abs. 1 ist untersagt:

- a) die Verwendung von Bioziden mit Ausnahme auf Ackerflächen,

- b) die Grünlandflächen umzubereiten,
- c) das Angeln in den dargestellten Bereichen und generell während der Brutzeit vom 01.03. - 15.07.,
- d) das Beweiden aller Ufer,
- e) Dungstätten und Futterlagerplätze anzulegen,
- f) Fütterungsplätze und Brutflöße für Federwild anzulegen und zu unterhalten,
- g) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
- h) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli mit Ausnahme der Gewässer "Issumer Fleuth", "Spandyks Ley" und "Grootbruchsley" durchzuführen,
- i) die Haltung von Wassergeflügel auf den Ufer und Wasserflächen.

Für Maßnahmen, die zu einer etwaigen Regeneration der Grasnarbe erforderlich sind, kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gemäß § 69 LG erteilen. Das Verbot, Grünland umzubereiten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte ist gutachterlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Das Gutachten ist Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 LG.

Die betriebliche Betroffenheit zur Umwandlung von Acker in Grünland ist im Einzelfall zu ermitteln und bei der Entscheidung zugrunde zu legen.

2. Insbesondere ist geboten:

- a) die Reduzierung des Graugansbestandes auf 7 Brutpaare, die Verteilung auf die Teilgebiete hat nach dem Stand von 1983 wie folgt zu erfolgen:
 - Wörchem 4 Paare
 - Finkenhorst 2 Paare
 - Witney 1 Paar
- b) Beseitigung von Fütterungsplätzen und Brutflößen für Wasserwild,
- c) Beseitigung der Angelstege in den Bereichen des Angelverbotes
- d) Anlage von Schutzstreifen durch Gehölzpflanzungen und Umwandlung von Ackerlandstreifen in Dauerbrache

Bedingt durch die Einbürgerung der Graugans, die in NRW niemals eine heimische Vogelart darstellte und eine hohe Bestandsdichte hat, erfährt das NSG eine hohe zusätzliche Eutrophierung. Die Schädigung seltener Pflanzenarten in den Brutrevieren und abgeschirmten Rückzugsgebieten steht zu befürchten.

Die Reduzierung sollte durch die Schonzeitaufhebung in der Zeit vom 01. bis 31. Juli und 15. bis 28. Februar erfolgen.

Zur Erzielung einer ausreichenden Wirkung soll die Pufferzone eine Mindestbreite von 10 m für die Anpflanzung und 5 m für den Brachstreifen haben.

Das Gebot der Anlage von Schutzstreifen soll im Rahmen freiwilliger Bewirtschaftungsverträge oder des freiwilligen Landtausches umgesetzt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
e) Anlage von Weidezäunen	Die Ufervegetation und die Krautvegetation in den Gehölzstreifen, z.B. Vorkommen <i>Ranunculus lingua</i> RL 2, ist mittels Zaun vor der völligen Zerstörung zu schützen.
f) Verlegen von Dungstellen	
g) Verschluß von Entwässerungsgräben	Hiermit soll besonders im Frühjahr eine rasche Abtrocknung verhindert werden. Die Verschlüsse sollen aus 2 bis 3 m breiten geländeoberflächen-gleichen Erdwällen angelegt werden.
h) Ausbau der Vorflut	Die Wasserrückhaltung soll verbessert werden, insbesondere soll dem durchschnittlich um 10 bis 20 cm gesunkenen Grundwasserständen entgegengewirkt werden.
	Die Einzelheiten sind in den hierzu erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren festzusetzen.
i) Maßnahmen zur Entwicklung der Schneide, des Gagelgebüsches und des Schilfröhrichts	Die stark gefährdeten bzw. gefährdeten Pflanzenarten haben ein sehr hohes Lichtbedürfnis, dem durch das Zurückschneiden und "auf den Stock setzen" von Grauweiden und Erlen Rechnung zu tragen ist.
j) Umwandlung von Acker in Grünland	Die Nutzung der Niederungsbereiche als Acker steht den Naturschutzziele entgegen. Die nur bedingt ackerfähigen Niederungsstandorte sind in Dauergrünland umzuwandeln.
k) Anlage von Blänken und Kleingewässern	Die Flächen zur Anlage von Gewässern sollten im grundwassernahen Bereich liegen und sich vorhandenen Bodensenken anpassen. Der Aushub ist außerhalb des NSG zu verbringen.
l) Erhaltung von Höhlenbäumen bis zu ihrem physiologischen Ende und Belassen von Totholz in Waldbeständen.	Für den Erweiterungsbereich des NSG ist sicherzustellen, daß finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Erweiterung der Gebietskulisse des Feuchtwiesenschutzprogrammes, Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen nach Maßgabe der Förderrichtlinien ausgeglichen werden.
	Grundlage aller Sicherungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist der Biotopmanagementplan für das NSG Fleuthkuhlen (1988).

3.1.2 Blink

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10 ha.

- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Lebensraum für an Niederungsbereiche gebundene Tier und Pflanzenarten,
- zum Schutz der hier vorkommenden, in Nord-

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfaßt.

Textliche Darstellungen und FestsetzungenErläuterungen

- rheinWestfalen gefährdeten Tier und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung der ehemaligen Torfkuhle aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
 - wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Niederungsbereiches.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die Kreisgrenze hinweg und ist im Landschaftsplan Raum KampLintfort, Kreis Wesel, erfaßt.

1) Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen nach den Verboten unter Nr. 3.1 Abs. 1 ist untersagt:

- a) die Verwendung von Bioziden,
- b) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli zu fischen,
- c) in den dargestellten Bereichen ganzjährig zu fischen
- d) Grünlandflächen umzuwandeln,
- e) das Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

2) Insbesondere ist geboten:

- a) die Anlage von Schutzpflanzungen

3.1.3 Torfkuhlen Brückerheide

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,1 ha.

- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Lebensraum für an Niederungsbereiche gebundene Tier und Pflanzenarten,

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfaßt.

- zum Schutz der hier vorkommenden, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tier und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung der ehemaligen Torfkuhlen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Niederungsbereiches.

1) Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen nach den Verboten unter Nr. 3.1 Abs. 1 ist untersagt:

- a) die Verwendung von Bioziden,
- b) in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli zu fischen,
- c) in den dargestellten Bereichen ganzjährig zu fischen,

- d) die Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

2) Insbesondere ist geboten:

- a) die Beseitigung des Angelsteiges an der nördlichen Kuhle.

3.2 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

1. Verboten ist insbesondere:

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Bäume:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen;
 b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen
 c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
 d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln;
 e) in unmittelbarer Nähe der Schutzobjekte Feuer zu machen;
 f) die Anwendung von Bioziden und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich;

Die Lage der Naturdenkmale ist im Landschaftsplan dargestellt.

Kuhlen:

- g) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 h) die Kuhlen zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen; i)
 j) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der typischen Vegetationsstruktur (Pflanzen der Laichkraut, Röhricht und Weichholzone);
 k) das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und Tierarten;
 l) Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderung der Bodengestalt vor-

zunehmen;

- m) das Feuermachen im unmittelbaren Kuhlenbereich;
- n) die zusätzliche Errichtung von Anglerstegen und Hütten;

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumchirurgischer Maßnahmen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde.

3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten in Nr. 3.2 Abs. 1 und den zusätzlichen gebiets-spezifischen Verboten und Geboten unter Nr. 3.2.1 bis Nr. 3.2.54 Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder be-

fristet erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.2 Abs. 1 und Nr. 3.2.1 bis 3.2.54 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der geschützten Naturdenkmäler führen können, vornimmt.

Im einzelnen wird festgesetzt:

3.2.1 6 Sumpfympressen an der Willikschen Mühle

Die Sumpfympressen sind aufgrund des Standortes, des Erscheinungsbildes und des Alters, insbesondere landschaftsästhetisch, wertvoll.

Art: *Taxodium distichum*

Anzahl: 6

Höhe: 20 28 m

Stammumfang: 2,48 3,37 m

Kronendurchmesser: 5 10 m

Neben den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

3 Sumpfympressen südöstlich der Willikschen Mühle stehen inselartig erhöht an der Grünlandfläche am ehemaligen Staubereich der Niers sowie 3 Sumpfympressen nordöstlich an der Uferböschung der Niers.

Insbesondere ist geboten:

- a) Entfernung des am Stamm befestigten Zaunes
- b) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a und b geboten.

- bei einem Exemplar dringend erforderlich

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

3.2.2 Einzelbäume und Baumgruppen bei Schloß Haag

Baumkundlich und landschaftsästhetisch wertvolle Bestände wurden als Naturdenkmale ausgewiesen.

Der gesamte Baumbestand bei Schloß Haag ist schutzwürdig und wurde aufgrund dessen als LSG festgesetzt.

3 Mammutbäume östlich von Schloß Haag

Die im Bereich des Schloßgartens stehenden Mammutbäume sind trotz auftretender Zopftrockenheit aufgrund des Erscheinungsbildes, der Größe und des Alters dendrologisch sowie landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Sequoia gigantea*

Anzahl: 3 Höhe: 32 m

Stammumfang: 5,20/4,70/4,85 m

Kronendurchmesser: 14 15 m

Platane südwestlich von Schloß Haag

Die südwestlich des Schlosses Haag stehende Platane ist trotz auftretender Fäulnis im Winkel der Hauptäste aufgrund des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere von hohem landschaftsästhetischen Wert.

Art: *Platanus acerifolia*

Anzahl: 1

Höhe: 33 m

Stammumfang: 4,52 m

Kronendurchmesser: 26 m

Insbesondere ist geboten:

- a) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

Rotbuche östlich von Schloß Haag

Die im Bereich des Schloßgartens stehende Rotbuche ist trotz Rindenschadens am Stammfuß aufgrund des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere von hohem landschaftsästhetischen

Art: *Fagus sylvatica*

Anzahl: 1

Höhe: 29,5 m

Stammumfang: 3,28 m

Kronendurchmesser: 22 m

Wert.

Insbesondere ist geboten:

- a) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

3.2.3 4 Stieleichen südlich von Schloß Haag

Die Stieleichengruppe südlich von Schloß Haag ist aufgrund des freien Standortes auf Grünland, des Erscheinungsbildes, der Größe und des Alters insbesondere von hohem landschaftsästhetischen Wert.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 4

Höhe: 18,5 23,5

Stammumfang: 3,04 4,69 m

Kronendurchmesser: 16,5 23,5 cm

Insbesondere ist geboten:

- a) Sicherung des Stammes gegen Viehverbiß
- b) geringe baumchirurgische Maßnahmen

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

3.2.4 Stieleiche auf der Insel der Niers

nördlich von Geldern

Die auf der Insel der Niers freistehende Stieleiche ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: ca. 20 m

Stammumfang: ca. 3,76 m

Kronendurchmesser: ca. 20 m

3.2.53.2.6 2 Sumpfyypressen nördlich der Försterei Boeckelt

Die Sumpfyypressen im Uferrandbereich der Gelderner Fleuth sind aufgrund des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere dendrologisch wertvoll.

Art: *Taxodium distichum*

Anzahl: 2

Höhe: 22 und 25 m

Stammumfang: 2,73 und 3,25 m

Kronendurchmesser: 6 und 10 m

3.2.7 Stieleiche und Rotbuchenallee westnordwestlich des Hauses Grotelaers

a) Stieleiche

Die Stieleiche ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters trotz äußerlich festzustellender Fäulnis am Stammfuß insbesondere von hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung.

Insbesondere ist geboten:

- a) den Fäulnisgrad des Baumes zu überprüfen;
- b) daraufhin sind ggf. baumchirurgische Maßnahmen erforderlich

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 28,5 m

Stammumfang: 4,33 m

Kronendurchmesser: 17,5 m

b) Rotbuchenallee (13)

Die Rotbuchenallee ist trotz einzeln auftretender Sturm und Rindenschäden aufgrund des Erscheinungsbildes und des Alters insbesondere ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Fagus sylvatica*

Anzahl: 13

Höhe: 22 31,5 m

Stammumfang: 1,62 3,23 m

Kronendurchmesser: 22 m

Insbesondere ist geboten:

- a) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen.

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

3.2.8 Einzelbäume bei Haus Grotelaers

- a) Linde westlich des Hauses Grotelaers

Trotz auftretender Fäulnisherde zu erhaltende und schützenswerte Linde aufgrund des Alters und des Standortes als landschaftstypischer Hofbaum insbesondere kulturhistorisch bedeutsam.

Art: *Tilia*

Anzahl: 1

Höhe: 16 m

Stammumfang: 5,02 m

Kronendurchmesser: 15 m

Insbesondere ist geboten:

- a) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen.

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

- b) 2 Linden im Hofbereich des Hauses Grotelaers

2 Linden als Wegbegrenzung am Grabenrand des Hauses Grotelaers sind aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere als landschaftstypische Hofbäume von kulturhistorischer Bedeutung.

Art: *Tilia*

Anzahl: 2

Höhe: 27 und 27,5 m

Stammumfang: 3,58 und 3,68 m

Kronendurchmesser: 22,5 und 18 m

- c) Linde nordwestlich des Hauses Grotelaers

Die nordwestlich des Hauses Grotelaers am Grabenrand stehende Linde ist aufgrund des Standortes, des Habitus und des Alters insbesondere als landschaftstypischer Hofbaum von kulturhistorischer Bedeutung.

Art: *Tilia*

Anzahl: 1

Höhe: 17,5 m

Stammumfang: 2,85 m

Kronendurchmesser: 15 m

- d) Stieleiche nordöstlich des Hauses Grotelaers

Die nordöstlich des Hauses Grotelaers am Grabenrand stehende Stieleiche ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 29 m

Stammumfang: 4,15 m

Kronendurchmesser: 28,5 m

3.2.9 Stieleiche am Paßerweg südlich des Passhofes

Die auf einer Grünlandfläche südlich des Passhofes freistehende Stieleiche ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 28 m

Stammumfang: 4,22 m

Kronendurchmesser: 26 m

3.2.10 Stieleiche am Dückmannshof

Die am Hauseingang des Dückmannshofes stehende Stieleiche ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 31 m

Stammumfang: 5,10 m

Kronendurchmesser: 27,5 m

3.2.11 Stieleiche westlich des Klotzhofes

Die auf Grünland freistehende Stieleiche westlich des Klotzhofes ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 23,5 m

Stammumfang: 3,81 m

Kronendurchmesser: 27,5 m

Insbesondere ist geboten:

- a) geringe baumchirurgische Maßnahmen

durchzuführen

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

3.2.12 Rotbuche südwestlich des Hofes Hackstein am Nordring

Die südwestlich des Hofes Hackstein inselartig ca. 1 m gegenüber dem Umland erhöht stehende Rotbuche ist aufgrund des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere ökologisch von hoher Bedeutung.

Art: *Fagus sylvatica*
Anzahl: 1
Höhe: 28 m
Stammumfang: 4,81 m
Kronendurchmesser: 25 m

Insbesondere ist geboten:

- a) Sicherung der Baumwurzeln im Bereich des Stammfußes

3.2.132 Eßkastanien südwestlich des Hofes Wagenberg

Die Eßkastanien südwestlich des Hofes Wagenberg sind aufgrund des Standortes und des Alters insbesondere dendrologisch wertvoll.

Art: *Castanea sativa*
Anzahl: 2
Höhe: 17 und 15 m
Stammumfang: 3,48 und 3,63
Kronendurchmesser:

Insbesondere ist geboten:

- a) geringe baumchirurgische Maßnahmen durchführen

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

3.2.14 Linde südwestlich des Forsthauses Solvayheide

Die im Hofbereich stehende Linde ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere als landschaftstypischer Hofbaum kulturhistorisch wertvoll.

Art: *Tilia*
Anzahl: 1
Höhe 20 m
Stammumfang: 3,25 m
Kronendurchmesser: 16 m

Insbesondere ist geboten:

- a) Ablagerung von Holz oder Materialien im unmittelbaren Stammbereich zu entfernen

3.2.15 Eßkastanienhain nördlich des Talweges im Bereich der Bönninghardt

Der insgesamt schutzwürdige Eßkastanienhain ist trotz auftretender Zopftrockenheit und starker Rindenschäden aufgrund des Bestandsalters und des Erscheinungsbildes schutzwürdig und insbesondere dendrologisch wertvoll.

Art: *Castanea sativa*
Anzahl: 1
Höhe: 26 m
Stammumfang: 4,10 m
Kronendurchmesser: 32 m

Insbesondere ist geboten:

- a) Sicherung der Stämme vor Viehverbiß
- b) baumchirurgische Maßnahmen durchführen

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

3.2.16 Rotbuche südlich des Bongershofes

Die zwischen Waldrand und Ackerland stehende Rotbuche südlich des Bongershofes ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Fagus sylvatica*
Anzahl: 1
Höhe: 26 m
Stammumfang: 4,10 m
Kronendurchmesser: 32 m

Insbesondere ist geboten:

- a) Ablagerungen im unmittelbaren Stammbereich zu entfernen

- b) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen

Es gilt Ziffer 3.2 Nr. 2

3.2.17 Torfkuhle östlich des Hofes Pousen

Die Kuhle östlich des Hofes Pousen bietet aufgrund des Ufergehölzbestandes und großer Schilfbestände insbesondere ein Refugium für seltene und gefährdete Tierarten und ist als ehemalige Torfkuhle kulturhistorisch wertvoll.

Insbesondere ist geboten:

- a) Entschlammung der Kuhle

3.2.18 Kuhle westlich des Hofes Gönmann an der Issumer Fleuth

Die Kuhle westlich des Hofes Gönmann an der Issumer Fleuth bietet aufgrund des geschlossenen Ufergehölzbestandes sowie einer schmalen Röhrichtzone insbesondere ein Refugium für seltene und gefährdete Tierarten und ist kulturhistorisch bedeutsam.

Insbesondere ist geboten:

- a) Entschlammung der Kuhle

3.2.19 Linde und Stieleichen bei Hof Hüser

- a) Linde am Hof Hüser

Die Linde am Hof Hüser ist schutzwürdig aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters und v.a. als landschaftstypischer Hofbaum kulturhistorisch wertvoll.

Art: *Tilia intermedia*

Anzahl: 1

Höhe: 21 m

Stammumfang: 4,13 m

Kronendurchmesser: 14,5 m

- b) 4 Stieleichen bei Hof Hüser

Die an der Straßengabelung bei Hof Hüser stehenden Stieleichen sind schutzwürdig aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters und insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 4

Höhe: 18/19/24 m

Stammumfang: 2,50/2,72/3,96 m

Kronendurchmesser: 13/22,5/21 m

3.2.20 Stieleiche an der Hochwalder Straße nordwestlich des Baerlagshofes

Die am Straßenrand im Grünlandbereich stehende Stieleiche ist schutzwürdig aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters und insbesondere von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 1

Höhe: 20 m

Stammumfang: 3,43 m

Kronendurchmesser: 19 m

Insbesondere ist geboten:

- a) Sicherung des Stammes gegen Viehverbiß

3.2.21 2 Stieleichen an der Hochwalder Straße nördlich des Baerlagshofes

Die im Bereich der Straßenböschung innerhalb eines Stieleichenhaines stehenden Stieleichen sind aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters wertvoll und insbesondere von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 2

Höhe: 20 und 23,5 m

Stammumfang: 2,46 und 2,86 m

Kronendurchmesser: 17 und 22,5 m

3.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG

Gemäß § 34 Abs. 2 LG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu nachhaltigen Schädigungen führen, den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Flächen, die nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft im öffentlichen Interesse besonders zu schützen sind, sind unter Landschaftsschutz zu stellen. Es sind Landschaftsräume, die wegen ihrer landschaftlichen Eigenart und bioökologischen Vielfalt, wegen ihres Erholungswertes oder aus sonstigen landschaftsökologischen Gründen besonders schützenswert sind.

1. Verboten sind insbesondere
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich ; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht.
 - b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen.
 - c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihr Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisambekämpfung);
 - d) Frei und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern;
 - e) Bäume, Hecken, Ufer und Feldgehölze sowie Waldflächen zu beseitigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
 - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
 - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
 - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten;
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweis oder

Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen;

- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
- l) den Grundwasserflurabstand zu verändern;
- m) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben
- n) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.

2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, ;
- c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
- e) das Aufstellen von Wildfütterungen, das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden..
- g) das Befahren der Niers ganzjährig und der Gelderner Fleuth in der Zeit vom 01.07. bis 14.03. mit nicht motorgetriebenen Booten

Für die Altarme der Niers gilt das Fahrverbot.

3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerrechtlich oder befristet erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.3 Abs. 1 und Nr. 3.3.1 bis 3.3.24 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der geschützten Landschaft führen können, vornimmt.

Im einzelnen werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen worden.

3.3.1 Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Kevelaerer Donkenlandes

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a und b LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, der Wiederherstellung und der Entwicklung der landschaftstypischen Donken, die mit der Niers und Fleuthniederung eine Einheit bilden; eine besondere Beachtung ist dem Erhalt der landschaftstypischen Geländekanten zu schenken.

3.3.2 Landschaftsschutzgebiet im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a und b LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, der Wiederherstellung und der Entwicklung der grundwasserbeeinflussten Niederungen mit ihren standortbedingten Grünlandflächen.

3.3.3 Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Bönninghardt

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a, b und c LG geboten.

Die Festsetzungen erfolgen zum Schutz und zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG) und zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten des südwest exponierten Stauchwalls der Bönninghardt, der eine hohe strukturelle Vielfalt aufweist..

3.3.4 Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a und b LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen.

3.3.5 Niers und Fleuthniederungen

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a und b LG geboten.

Landschaftsästhetisch hervorragende Niedrigsebene mit Grünlandnutzung im Überschwemmungsbereich der Niers und Fleuth.

Insbesondere vegetationskundlich, ornithologisch und landschaftsästhetisch wertvoll.

1. Zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 3.3 Abs. 1 ist untersagt:

- a) Grünlandflächen umzuwandeln
- b) weitere Entwässerungsmaßnahmen im Grünland
- c) Aufforstung der Flächen
- d) Anpflanzen nicht bodenständiger Gehölze

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Rückumwandlung ackerbauliche genutzter Flächen in Grünland

Für den Erweiterungsbereich des NSG ist sicherzustellen, daß finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Erweiterung der Gebietskulisse des Feuchtwiesenschutzprogrammes, Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen nach Maßgabe der Förderrichtlinien ausgeglichen werden.

3.3.6 Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a und b LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des landschafts-ästhetisch bedeutsamen Niederungsbereiches der Niederterrasse mit naturnaher Linienführung und Uferausstattung der Helmes Ley innerhalb eines Weiden und Wiesentales.

Insbesondere vegetationskundlich, ornithologisch und landschaftsästhetisch wertvoll.

1. Zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 3.3 Abs. 1 ist untersagt:

- a) Grünlandflächen umzuwandeln
- b) weitere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen
- c) Aufforstung der Flächen

3.3.7 Kulturlandschaft bei Nieder und Hochwald

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a und b LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der strukturreichen, typisch bäuerlichen Kulturlandschaft.

Insbesondere kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoll.

1. Zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 3.3 Abs. 1 ist untersagt:

- a) standortbedingte Grünlandflächen im Bereich der Helmes Ley und Spandicker Ley umzuwandeln

Die betriebliche Betroffenheit zur Umwandlung von Acker in Grünland ist im Einzelfall zu ermitteln und der Entscheidung zugrunde zu legen.

2. Insbesondere ist geboten:

- b) Pflege der Obstbäume
- c) Anpflanzung von Obstbäumen auf lückenhaften Obstwiesen
- d) Wiedervernässung lokaler Grünlandstandorte
- e) Gewässer und Feuchtbiotope anzulegen
- f) bei baulichen Maßnahmen das Bild der bäuerlichen Kulturlandschaft zu erhalten

Zur Durchführung der Maßnahme bedarf es eines wasserrechtlichen Verfahrens, in dem die Auswirkungen darzulegen sind.

3.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtli-

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts und Landschaftsbildes oder

- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforder-

chen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich. In Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBauG und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 4 LG nicht entgegensteht,

lich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den ganzen Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
 - c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
 - d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern,
 - e) Hecken, Ufer- und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Feldgehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist,
 - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
 - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
 - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten,
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warn tafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,
 - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen,
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren und zu parken; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für die einzelnen Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:
- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt

- werden; über die Erforderlichkeit und den Umfang baumchirurgischer Maßnahmen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde;
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung oder Beschädigung der Hecken, Feld oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
 - e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken
 - f) das Aufstellen von Wildfütterungen, Ansitzleitern, Melkständen oder offenen Schutzdächern für das Weidevieh.
3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten unter Nr. 3.4 Abs. 1 und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten unter Nr. 3.4.1 bis 3.4.33 Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.4 Abs. 1 und Nr. 3.4.1 bis 3.4.32 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, vornimmt.

Im einzelnen werden folgende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Kopfbaumstandorte sind nicht gesondert im Landschaftsplan dargestellt.

3.4.1 Der gesamte Kopfbaumbestand im Landschaftsplan Geldern/Issum

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Die Kopfbäume, vor allem die Kopfweiden, sind im Niederungsbereich des Landschaftsplangebietes auf feuchten Grünlandstandorten prägende Landschaftsbestandteile und insbesondere als Brutplatz und Nahrungsquelle für die Avifauna wertvoll.

Insbesondere ist geboten:

- a) Pflege der Kopfbäume
- zeitliche Begrenzung:
in 7- bis 10-jährigem Rhythmus in den Monaten Oktober bis einschl. Februar

3.4.2 Der gesamte Heckenbestand im Landschaftsplan Geldern/Issum

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Heckenstandorte sind nicht gesondert im Landschaftsplan dargestellt.

Die Heckenbestände des Landschaftsplangebietes erhöhen die Strukturvielfalt in der freien Landschaft und sind insbesondere als Brutstätten und Nahrungsbiotop für die Fauna wertvoll.

3.4.3 Allee mit Roteichen und Ahorn bei Schloß Haag

Die Allee ist aufgrund des Alters ökologisch besonders als gliederndes und belebendes Landschaftselement landschaftsästhetisch wertvoll.

3.4.4 8 Stieleichen westlich und südwestlich des Seldershofes

Die Stieleichen sind aufgrund des freien Standortes - Hofzufahrt -, des Habitus, der Größe und des Alters landschaftsästhetisch und ökologisch wertvoll.

3.4.5 Linden am Seldershof

Zwei Kopflinden am Seldershof sind aufgrund des Standortes und des Alters insbesondere kulturhistorisch als landschaftstypische Kopfbäume wertvoll.

Art: *Tilia*
Anzahl: 2
Höhe: 10 m
Stammumfang: 2,09 und 2,55 m
Kronendurchmesser: 5 m

3.4.6 Linde nördlich Hof Kiwitt am Bartelter Weg

Die Kopflinde am Bartelter Weg ist aufgrund des Standortes und des Alters insbesondere als landschaftstypischer Hofbaum wertvoll.

Art: *Tilia*
Anzahl: 1
Höhe: 12 m
Stammumfang: 2,58 m
Kronendurchmesser: 4 m

3.4.7 Stieleiche am Sevelener Landwehrbach südlich von Geldern

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente. Die einzeln stehende Stieleiche ist aufgrund ihres Standortes im Nutzungsbereich einer Baumschule, des Habitus, der Größe und des Alters schutzwürdig.

3.4.8 Alte Bahnlinie zwischen Vernum und Oermten

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Die alte Bahnlinie zwischen Vernum und Oermten ist aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion sowie als Trittsteinbiotop und insbesondere als kulturhistorisches Dokument wertvoll.

3.4.9 Bergahorn am Wellmannshof

Der Bergahorn ist aufgrund des freien Standortes unmittelbar im Eingangsbereich des Hofes, des Habitus, der Größe und des Alters landschaftsästhetisch und ökologisch wertvoll.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a und b LG geboten.

3.4.10 Linde östlich Wellmannshof

Die auf Grünland an einer Geländekante östlich vom Wellmannshof freistehende Linde ist aufgrund des Standortes, des Habitus, des Alters insbesondere für das Landschaftsbild von hoher ästhetischer Bedeutung.

Art: *Tilia*
Anzahl: 1
Höhe: 15,5 m
Stammumfang: 3,10 m
Kronendurchmesser: 15 m

3.4.11 Roßkastanienallee bei Kloster St. Bernhardin

Die Roßkastanienallee mit 23 Exemplaren, davon 6 innerhalb des LP-Gebietes, ist aufgrund des Standortes - entlang der Zufahrt zum Kloster -, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als kulturhistorisches Dokument wertvoll.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a und b LG geboten.

3.4.122 Roßkastanien am Bildstock südwestlich des Klosters St. Bernhardin

Die Roßkastanien sind aufgrund des freien Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere für das Landschaftsbild bedeutsam.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a und b LG geboten.

3.4.13 Stieleichengruppe nordöstlich des Hofes Schwantgen

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Die Stieleichengruppe (26 Exemplare) ist aufgrund des freien Standortes in der Landschaft insbesondere als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung.

3.4.14 6 Stieleichen südlich und 9 Stieleichen südöstlich des Hofes Berkmann

Die Stieleichen sind schutzwürdig aufgrund des freien Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters sowie insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a und b LG geboten.

3.4.15 Eßkastanie am Marktweg östlich des Pottbeckerhofes

Die Eßkastanie östlich des Pottbeckerhofes ist aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere dendrologisch und landschaftsästhetisch bedeutsam.

Art: *Castanea sativa*
Anzahl: 1
Höhe: 18,5 m
Stammumfang: 3,51 m
Kronendurchmesser: 12 m

3.4.16 2 Linden am Meiersteg, Vernum

2 Kopflinden, die unmittelbar an das Bauernhaus angrenzen, sind aufgrund des Standortes und des Alters insbesondere als landschaftstypische Hofbäume von kulturhistorischer Bedeutung.

Art: *Tilia*
Anzahl: 2
Höhe: 16,5 m
Stammumfang: 2,44 und 3,14 m
Kronendurchmesser:

3.4.173.4.18 Kopfbaumhain (14) an der Rammstraße, Zitterhuck

Der Kopfbaumhain ist aufgrund des Erscheinungsbildes, der Größe und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Insbesondere ist geboten:

- a) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen

Es gilt Ziffer 3.4 Nr. 2a.

Art: *Quercus robur* 14
Fraxinus excelsior 1
Fagus sylvatica 1
Höhe: 19,5 - 21 m
Stammumfang: 3,07 - 3,35 m
Kronendurchmesser: 17 - 22 m

3.4.198 Stieleichen südlich des Tervoorenhofes, Zitterhuck

Die Stieleichen sind aufgrund des freien Standortes - Grünland -, des Habitus, der Größe und des Alters wertvoll und als gliedernde und belebende Landschaftselemente von hoher Bedeutung.

3.4.20 Stieleichenbestände nördlich, nordwestlich und südöstlich des Hofes Kleine Winter

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Die Stieleichenbestände sind aufgrund des Standortes - auf Grünland und im Bereich des Teiches -, der Größe und des Alters bedeutende Strukturelemente sowie insbesondere als Brutstätten und Nahrungsbiotop für die Fauna wertvoll.

3.4.21 Feldgehölze südwestlich und nordwestlich des Hofes Hackstein, Lamerong

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Feldgehölze mit unterschiedlicher Gehölzstruktur sind aufgrund ihrer Standorte in der freien Feldflur landschaftsästhetisch sowie insbesondere als Brutstätten und Nahrungsbiotop für die Fauna ökologisch wertvoll.

3.4.22 Stieleichen an der Bogenstraße, Issum

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Die Stieleichen sind aufgrund des freien Standortes - zwischen Ackerland und Straße -, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten wertvoll.

3.4.23 Linde am Nordring

Die am Straßenrand stehende Kopflinde ist aufgrund des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Tilia*
Anzahl: 1
Höhe: 16 m
Stammumfang:
Kronendurchmesser: 8 m

3.4.24 Stieleichenallee und 1 Rotbuche an der Gelderner Straße

Die Stieleichenallee und eine einzeln stehende Rotbuche im Eingangsbereich des Hofes Schleuser sind aufgrund des Standortes - als Straßenbegleitgrün -, des Erscheinungsbildes, der Größe und des Alters insbesondere als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hoher Bedeutung.

3.4.25 Stieleichen am Buyker/Maushof, Duisburger Straße

Die im Bereich der Hofzufahrt stehenden Stieleichen sind trotz auftretender Fäulnisherde aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Quercus robur*
Anzahl: 2
Höhe: 19,5 und 20 m
Stammumfang: 3,28 und 3,24 m
Kronendurchmesser: 18 und 16,5 m

Insbesondere ist geboten:

- a) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen.

Es gilt Ziffer 3.4 Nr. 2a

3.4.262 Linden westlich des Hofes Pass, Bönninghardt

Die innerhalb einer Anpflanzung stehenden Linden westlich des Hofes Pass sind aufgrund des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Tilia*
Anzahl: 2
Höhe: 24
Stammumfang: 2,60 und 3,50 m
Kronendurchmesser: 15 und 17 m

3.4.27 Rotbuche am Hof nordwestlich Xantener Weg

Die nordwestlich Xantener Weg stehende mehrstämmige Rotbuche ist aufgrund des Standortes und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Fagus sylvatica*
Anzahl: 1
Höhe: 17 m
Stammumfang: 4,10 m (mehrstämmig)
Kronendurchmesser: 19 m

Insbesondere ist geboten:

- a) geringe baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen

Es gilt Ziffer 3.4 Nr. 2a

3.4.28 Stieleiche nordwestlich des Hofes Berendt nördlich BAB 57

Die an der Böschungsoberkante der BAB 57 stehende Stieleiche ist aufgrund des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Quercus robur*
Anzahl: 1
Höhe: 21,5 m
Stammumfang: 2,82 m
Kronendurchmesser: 16,5 m

3.4.29 Linde an der Weseler Straße bei der Gärtnerei

Die bei der Gärtnerei an der Weseler Straße stehende Linde ist aufgrund des Standortes und des Alters insbesondere als landschaftstypischer Hofbaum wertvoll.

Art: *Tilia*
Anzahl: 1
Höhe: 18 m
Stammumfang: 2,38 m
Kronendurchmesser: 13,5 m

3.4.30 Rotbuche nordöstlich Strohweg/Weseler Straße am Wohnhaus

Die Rotbuche nordöstlich der Kreuzung Strohweg/Weseler Straße im Vorgarten eines Wohnhauses ist trotz Sturmschäden aufgrund des Standortes und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Fagus sylvatica*
Anzahl: 1
Höhe: 20 m
Stammumfang: 3,35 m
Kronendurchmesser: 17 m

3.4.31 Linde nordöstlich Niederwalder/Weseler Straße am Wohnhaus

Die im Vorhof eines Wohnhauses nordöstlich der Kreuzung Niederwalder/Weseler Straße stehende Linde ist aufgrund des Standortes und des Alters insbesondere als landschaftstypischer Hofbaum wertvoll.

Art: *Tilia*
Anzahl: 1
Höhe: 18 m
Stammumfang: 2,57 m
Kronendurchmesser: 13 m

3.4.322 Stieleichen nördlich des Hofes Hülsmann östlich Weseler Straße

Die Stieleichen nördlich des Hofes Hülsmann sind aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Art: *Quercus robur*
Anzahl: 2
Höhe: 25,5 und 26,5 m
Stammumfang: 2,88 und 3,46 m
Kronendurchmesser: 21 und 23,5 m

Insbesondere ist geboten:

- a) Entfernung des am Stamm befestigten

Zaunes

- b) Beseitigung des Bauschuttes aus dem Kronentraufbereich der Eichen
- c) baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen

Es gilt Ziffer 3.4 Nr. 2a

3.4.33 2 Stieleichen südlich von Hof Hülsmann nördlich Pauenweg

Die auf Grünland freistehenden Stieleichen sind schutzwürdig trotz auftretender Fäulnis am Stamm, aufgrund des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 2

Höhe: 22,5 und 25 m

Stammumfang: 2,93 und 3,67 m

Kronendurchmesser: 20 und 23 m

Insbesondere ist geboten:

- a) Sicherung des Stammes gegen Viehverbiß
- b) baumchirurgische Maßnahme

Es gilt Ziffer 3.4 Nr. 2a

3.4.34 Stieleiche am Grootbruchsweg südlich der Stenderschanze

Die Stieleiche ist aufgrund des freien Standortes - in der Agrarlandschaft -, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung als gliederndes und belebendes Element.

3.4.35 15 Stieleichen am Waldrand nordwestlich des Hofes Berendt

Die Stieleichen sind aufgrund des Standortes - auf Grünland und am Waldrand - nördlich der BAB 57, des Habitus, der Größe und des Alters insbesondere für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung.

3.4.36 4 Stieleichen südöstlich des Hofes Dörnen, Golfplatz Issum

Die im Bereich der Golfanlage auf einer Rasenfläche freistehenden Stieleichen sind schutzwürdig aufgrund des Standortes, des Habitus, der Größe, des Alters und u.a. von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Art: *Quercus robur*

Anzahl: 4

Höhe: 19,5 - 24,5 m

Stammumfang: 2,75 - 3,24 m

Kronendurchmesser: 15 - 22 m

4. Festsetzungen für Brachflächen gemäß § 24 LG

Gemäß § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Flächen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der Fläche führen können, vornimmt.

Die räumliche Abgrenzung sowie die Zweckbestimmung für einzelne Brachflächen sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest, die entweder - der natürlichen Entwicklung überlassen oder - in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im einzelnen werden folgende Festsetzungen getroffen:

4.1 Natürliche Entwicklung

Die Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen und im Landschaftsplan festgesetzt; sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichtes in der Natur und tragen u.a. zur biologischen Schädlingsbekämpfung bei. Sie sind wertvolle Lebensräume zahlreicher Pflanzen und Tiere, insbesondere der Insektenfauna.

4.1.1	Brachfläche nordwestlich des Hofes Gildenkamp ordöstlich von Geldern	Flächengröße ca. 4.400 m ²
4.1.2	Brachfläche an der Sevelener Landwehr südlich von Geldern	Flächengröße ca. 2.800 m ²
4.1.3	Brachfläche westlich des Hofes Haal im Waldgebiet Finkenhorst	Flächengröße ca. 3.200 m ²
4.1.4	Brachfläche östlich der L 362	Flächengröße ca. 4.000 m ²
4.1.5	Brachfläche an der ehemaligen Bahnstrecke zwischen Straelen und Bönninghardt am Aengenescher Weg	Flächengröße ca. 1.200 m ²
4.1.6	4 Brachflächen südöstlich des Hofes Lichtenberg westlich und östlich der Issumer Fleuth	Flächengröße ca. 12.400 m ² (gesamt)
4.1.7	Brachfläche im Bereich der Pauensandkuhle	Flächengröße ca. 5.200 m ²
4.1.8	Brachfläche nördlich Schwantgen	Flächengröße ca. 10.400 m ²
4.1.9	Brachfläche am Rand der Bönninghardt	Flächengröße ca. 2.800 m ²

4.2 Anpflanzungen

Die Brachflächen sind zu bepflanzen und als solche im Landschaftsplan dargestellt. Die Brachflächen sind zur Arrondierung von Waldbeständen sowie zur Strukturverbesserung innerhalb der Feldflur mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

4.2.1	Brachfläche südöstlich des Waldgebietes Finkenhorst	Flächengröße ca. 4.000 m ²
-------	---	---------------------------------------

4.3 Pflege

Die Brachfläche, insbesondere die Heidefläche, ist durch extensive Mahd bzw. Beweidung zu pflegen.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung der kleinflächig noch vorhandenen Zwergstrauchbestände, die um 1800 den Landschaftsraum im Bereich der trockenen Sandgebiete der Sanderterrasse und in den feuchten Niederungen der Niederterrasse verbreitet waren.

4.3.1	Heidefläche westlich der L 362	Flächengröße ca. 18.400 m ² .
-------	--------------------------------	--

5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG

Einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde werden auf den nachfolgend genannten Flächen besondere forstliche Nutzungen festgesetzt. Nach § 35 LG sind forstliche Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten. Die untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen und Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ordnungswidrig, vorsätzlich oder fahrlässig, wer die Festsetzungen für die forstliche Nutzung nicht beachtet.

Im einzelnen wird festgesetzt:

5.1 Eichenwaldbestände bei Hof Williksche Mühle und Hof Hülspaß

- | | |
|--|---|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. | Alter Eichenbestand ca. 150 j.
ca. 8,0 ha |
| 2. Der Kahlschlag wird untersagt. | Wertbestimmende Merkmale:
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- wertvoll für Höhlenbrüter |

5.2 Eichenwälder Boeckelt

- | | |
|--|--|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. | Teilweise alte Eichenbestände mit älteren Buchen
ca. 130 j. |
| 2. Der Kahlschlag wird bei der Endnutzung auf 1 ha je Jahr begrenzt. | ca. 20 ha
Wertbestimmende Merkmale:
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- ornithologisch und herpethologisch wertvolle Inselbiotope |

5.3 Eichenwald nördlich Schloß Haag

- | | |
|--|---|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit mindestens 60 % Laubholz zu erfolgen. | Eichenaltholz 150 j. mit Roteiche, Esche, Lärche, Fichte, Kiefer;
im Süden Teich |
| 2. Der Kahlschlag wird auf 2 ha je Jahr begrenzt. | ca. 44 ha
Wertbestimmende Merkmale:
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Bedeutung für Höhlenbrüter
- herpethologisch wertvoll |

5.4 Fleuthkuhlen bei Wörchem

- | | |
|--|---|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. | Erlenbruchwaldgebiet mit Pappelbeständen
ca. 50 ha |
| 2. Der Kahlschlag wird mit Ausnahme der Pappel- und Fichtenbestände untersagt. | Wertbestimmende Merkmale:
- wertvoll für Amphibien
- wertvoll für Wasservögel
- wertvoll für das Landschaftsbild
- Rückzugsbiotope für Rote Liste-Arten |

5.5 Wäldchen südöstlich Loewenhof am Horn

- | | |
|--|---|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. | zum Teil ältere Stieleichen-Birkenbestände ca. 10 ha
Wertbestimmende Merkmale: |
|--|---|

2. Der Kahlschlag ist untersagt.

- wertvoller Rückzugsbiotop für Rote Liste-Arten
- Brutbiotop
- hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

5.6 Wald bei Haus Beerenbrouck

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt.

Wald südlich Haus Beerenbrouck
ca. 23 ha, z.T. Erlenbruchwald,
im Westen Eiche, Kiefer, alte Buchenallee
Wertbestimmende Merkmale:
- wertvoller Rückzugsbiotop für Rote Liste-Arten -
wertvoll für Wasservogel (Gänsebrutstätte)
- wertvoll für Amphibien
- wertvolle Rotbuchenallee
- hohe Bedeutung für Landschaftsbild

5.7 Eichenbestände Finkenhorst

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird bei der Endnutzung auf 1 ha je Jahr begrenzt.

mittelalte Eichenbestände ca. 20 ha
Wertbestimmende Merkmale:
- wertvoll für Höhlenbrüter
- wertvoll für Landschaftsbild

5.8 Stieleichenhaine Niederwald

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt.

Eichen, Eschen, Erlen mittelalt
ca. 14 ha
Wertbestimmende Merkmale:
- besonders wertvoll für das Landschaftsbild
- Brutstätten
- Rückzugsbiotope für Kleinf fauna

5.9 Gelderner und Sevelener Heide

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird mit Ausnahme von Pappel- und Nadelholzbeständen untersagt.

mittelalte Eichen; Birken-Erlen-Pappel-Kiefer -
Fichtenbestände
ca. 70 ha
wertbestimmende Merkmale:
- kulturhistorisches Bau- und Bodendenkmal Fossa Eugenia
- wertvoll für das Landschaftsbild
- wertvoll für Amphibien und sonstige Rote Liste-Arten

5.10 Eichenwäldchen zwischen Issumer und Nenneper Fleuth

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt.

Stark geschädigter Eichenbestand
zum Teil alt, ca. 6,5 ha
Wertbestimmende Merkmale:
- wertvoller Rückzugsbiotop für Rote Liste-Arten
- wertvoll für das Landschaftsbild
- wertvoll für Bodenbrüter

5.11 Fossa Eugenia bei Stendershof/Stendersschanze

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt.

Erlen-Eichen-Birkenwald ca. 16 ha
Wertbestimmende Merkmale:
- kulturhistorisches Bau- und Bodendenkmal Fossa Eugenia
- wertvoll für Landschaftsbild
- wertvoll für Amphibien

5.12 Hochwald

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.

Eiche teilweise 150 j., Esche,
Kirsche, Birke ca. 23 ha

2. Der Kahlschlag wird bei Endnutzung auf 2,0 ha je Jahr begrenzt.

Wertbestimmende Merkmale:
 - gut ausgebildete Strauchschicht
 - wertvoll für Bodenbrüter
 - wertvoll für Höhlenbrüter
 - Rückzugsgebiet für Rote Liste-Arten

6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die antropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Bei Pflanzmaßnahmen sind Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen.

Bei Anpflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte allgemein ersichtlich, auf welchen Seiten die Pflanzmaßnahmen jeweils durchgeführt werden sollen. Bei einseitigen Anpflanzungen wurde berücksichtigt, daß der Hauptschatten möglichst auf die Wege und Gewässer fällt.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende, grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu benachrichtigen.

Grundstückszufahrten sind freizuhalten.

Als Regelbreite eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens, bestehend aus niedrigen bis hohen Sträuchern sowie Bäumen I. und II. Ordnung:

3-reihige Pflanzung mit einem Reihenabstand von 0,75 m und einem Pflanzabstand in den Reihen von 1 m, Abstand zur Grundstücksgrenze je 1,25 m.

Bei Anpflanzung von Baumreihen oder Alleen ist ein Abstand von 6 - 10 m je nach Baumart einzuhalten.

Freiwachsende Hecken sind vorwiegend aus Sträuchern aufzubauen. Die Abstände innerhalb und zwischen den Reihen sind wie bei Gehölzstreifen zu wählen. Die Hecken sind regelmäßig auf den Stock zu setzen.

Gehölzgruppen sollten sich aus Bäumen und Sträuchern zusammensetzen und eine Mindestgröße von 20 m² nicht unterschreiten. Ein kegelförmiger Aufbau mit randlichem Strauchbestand

Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die Anpflanzung von mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifen ist insbesondere aufgrund folgender Kriterien durchzuführen:

Schaffung artenreicher Lebensräume,

Optimierung des biozönotischen Gleichgewichts

- Lebens- und Nahrungsraum für räuberische Insekten und insektenfressende Kleinsäugetiere
- Brutplatz und Nahrungsraum für die Avifauna
- Sommerlebensraum bzw. Überwinterungsplatz für bestimmte Amphibien
- Verbesserung der biologischen Schädlingsbekämpfung
- Refugium für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten
- Regenerationsraum für sog. Kulturflüchter
- Vernetzung von Biotopen

Verringerung klimatisch bedingter Schäden

Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen

trägt besonders zur landschaftsökologischen Wirkung, z.B. Nistplatz für Vögel, bei.

Ufergehölzstreifen sind als mehrreihige Pflanzungen an Gewässerrändern aufzubauen und sollten vornehmlich aus frische und feuchte Standorte liebenden Baum- und Straucharten zusammengesetzt sein. Falls die Pflege des Gewässers es zuläßt, sollten die Anpflanzungen in die Böschung oberhalb der MHW-Linie vorgenommen werden.

Es ist Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB zu verwenden. In den ersten drei Vegetationsperioden sind die Anpflanzungen in besonderer Weise zu pflegen.

6.1 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen nach § 26 Nr. 2 LG

Bei Pflanzmaßnahmen sollen Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation ausgewählt werden.

6.1.1

6.1.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als mehrschichtig aufgebautes Flurgehölz im Innenbogenbereich entlang der Clemensstraße nördlich des Gelderner Krankenhauses mit bodenständigen Gehölzen auf einer Fläche von ca. 1.250 m².

6.1.3 Anpflanzung einer Baumreihe an der Clemensstraße mit 25 *Tilia cordata* (Winterlinde) westlich des Gelderner Krankenhauses auf einer Länge von 250 m

6.1.4 Anpflanzung einer mehrreihigen und unterbrochenen Strauchpflanzung entlang des Weges Geisberg unter 10 kV-Leitung nordwestlich Derpmannshof mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 800 m

6.1.5 Anpflanzung eines mehrreihigen und unterbrochenen Gehölzstreifens mit ausschließlich bodenständigen Sträuchern am Feldweg im Bereich des Flurstücks Heister auf einer Länge von ca. 300 m

6.1.6 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als mehrreihige und mehrschichtig aufgebaute Gehölzstreifen aus bodenständigen Baum- und Straucharten entlang der Waltersheide nordöstlich vom Klütthof auf einer Länge von ca. 500 m (K 32)

- | Textliche Darstellungen und Festsetzungen | Erläuterungen |
|---|---|
| 6.1.7 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Anpflanzung mehrreihiger und mehrschichtig aufgebauter Gehölzstreifen aus bodenständigen Baum- und Straucharten entlang des Mühlenweges westlich vom Neuendickshof auf einer Länge von 800 m (K 32) | |
| 6.1.8 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Grabens südlich des Hofes Gerritzen mit standortgerechten Gehölzarten auf einer Länge von ca. 300 m | |
| 6.1.9 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens am Marktweg entlang von Acker- und Grünlandflächen mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 500 m | |
| 6.1.10 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als dreireihige Strauchpflanzung mit Einzelbaumbestand, insbesondere als Windschutz in der offenen Feldflur, mit bodenständigen Gehölzarten am Mettenweg entlang der Ackerfläche auf einer Länge von ca. 250 m | |
| 6.1.11 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als mehrschichtig aufgebauter Gehölzstreifen entlang des Grabens am Hartefelder Heideweg mit Gehölzen der Weichholzzone auf einer Länge von ca. 600 m | |
| 6.1.12 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Weges "Am Wasserwerk" südöstlich von Geldern mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 350 m | |
| 6.1.13 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens am Jonkersdyck entlang der Ackerfläche sowie Anpflanzung der freistehenden Remise - baulich in schlechtem Zustand - mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 600 m | |
| 6.1.14 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens an der Vernumer Straße westlich Brückershof mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 350 m, ein ca. 50 m langer Abschnitt zur Vernumer Straße ist nicht zu bepflanzen. | |
| 6.1.15 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens am Schwanenweg südlich des Hofes Schwanen mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 550 m | Insbesondere ist im Kreuzungsbereich Schwanenweg/Woltersweg eine ausreichende Sicht zu gewährleisten. |
| 6.1.16 Anpflanzung von 100 <i>Tilia cordata</i> (Winterlinden) am Woltersweg westlich von Hartefeld auf einer Länge von ca. 1.100 m | Insbesondere ist im Kreuzungsbereich Schwanenweg/Woltersweg eine ausreichende Sicht zu gewährleisten |

- m
- 6.1.17 Anpflanzung einer Baumreihe, bestehend aus 80 Stieleichen (*Quercus robur*), an der L 362 südöstlich von Kapellen auf einer Länge von ca. 1.200 m
- 6.1.18
- 6.1.19 Anpflanzung mehrschichtig aufgebauter Gehölzriegel mit ausschließlich bodenständigen Sträuchern entlang des Grünlandes südöstlich Heistermannshof auf die Länge von 100 m
- 6.1.19A Anpflanzung einer 5 m breiten, ca. 200 m langen Hofeingrünung mit bodenständigen Sträuchern südlich des Kerkmannshofes
- 6.1.20 Anpflanzung von zwei Feldgehölzen entlang der Rammstraße in einer Größe von rd. 1,75 ha sowie am westlichen Rand der Parzelle in einer Größe von ca. 1ha
- 6.1.21
- 6.1.22
- 6.1.23 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Lameronger Weges südlich Horsthof mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 100 m
- 6.1.24 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Lameronger Weges nördlich von Hof Schaarbrücker mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 400 m
- 6.1.25
- 6.1.26 Anpflanzung einer dreireihigen Strauchpflanzung am Scholtenweg entlang der Ackerfläche mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 850 m, nach Bedarf sind ca. 50 m lange unbepflanzte Abschnitte zum Scholtenweg einzuplanen
- 6.1.27 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens an den Wegen Klaasdyck und Maesdyck entlang des Grün- und Ackerlandes mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 500 m
- 6.1.28A Anpflanzung eines ca. 1.400 m² großen Feldgehölzes
- 6.1.29 Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens entlang des Grünlandes nordöstlich des Hofes Haal auf 350 m
- 6.1.30 Anpflanzung mehrreihiger und mehrschichtig aufgebauter Gehölzstreifen

-
- entlang des Maelenweges westlich des Maelenhofes mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 600 m
- 6.1.31
- 6.1.32 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzriegels am Marktweg westlich und östlich der L 362 mit bodenständigen Gehölzen auf einer Länge von 600 m
- 6.1.33 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens östlich des Hofes Michels auf einer Länge von ca. 200 m und einer Breite von 5 m
- 6.1.34 Anpflanzung dreireihiger Strauchpflanzungen mit Einzelbaumbestand entlang des Feldweges südöstlich des Hofes Vinmann mit bodenständigen Gehölzarten als Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung auf einer Länge von ca. 250 m
- 6.1.35 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Weges zum Hof Layers mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 350 m
- 6.1.36
- 6.1.37 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Grabens am Grootbruchsweg mit standortgerechten Weichholzarten auf einer Länge von ca. 1.100 m
- 6.1.38 Anpflanzung mehrreihiger und mehrschichtig aufgebauter Gehölzstreifen am Bongersdyck mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca.. Südlich der Festsetzung 6.1.39 im Bereich des Vorgewendes entfällt die Anpflanzung.
- 6.1.39 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens entlang des Grabens und der Randbereiche des Weges Kelderfurt mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 900 m
- 6.1.40 Anpflanzung mehrschichtig aufgebauter Gehölzstreifen entlang des Blinkweges mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 250 m
- 6.1.41 Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens entlang des Xantener Weges mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 450 m
- 6.1.42 Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens entlang des Strohweges ab der Weseler Straße mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca.
-

1.200 m

- 6.1.43 Anpflanzung eines Gehölzstreifens - Erweiterung der vorhandenen Pflanzung - entlang des Feldweges östlich des Xantener Weges mit Stieleichen und bodenständigen Sträuchern auf einer Länge von ca. 300 m
- 6.1.44 Anpflanzung von 39 Quercus robur (Stieleichen) im Abstand von 10 m und von bodenständigen Sträuchern beidseitig entlang des Flughafenweges nördlich des Hofes Baier auf einer Länge von 150 m
- 6.1.45 Anpflanzung von 25 Quercus robur (Stieleichen) im Abstand von 10 m und von bodenständigen Sträuchern entlang der Hochwalder Straße östlich Sprunkenhof auf einer Länge von 250 m
- 6.1.46 Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Feldweges nordöstlich des Hofes Düngen mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 400 m
- 6.1.47 Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Feldweges nordöstlich des Hofes Kempkes mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 400 m
- 6.1.48 Anpflanzung einer dreireihigen Strauchpflanzung mit bodenständigen Gehölzarten entlang der Straße östlich des Lüfkenshofes unterhalb der Telefonleitung auf einer Länge von ca. 500 m

Hof- und Ortsrandeingrünung

- 6.1.49 Anpflanzung einer dreireihigen Strauchpflanzung mit Baumgruppen als Sichtschutz zum Gewerbegebiet bzw. als Ortsrandeingrünung mit bodenständigen Gehölzarten westlich des Hofes Gerritzen auf einer Länge von ca. 200 m
- 6.1.50 Anpflanzung einer dreireihigen Strauchpflanzung mit bodenständigen Gehölzarten unterhalb der Mittelspannungsleitung auf Grünland an der Straße "Am Pannofen", insbesondere als Ortsrandeingrünung, auf einer Länge von ca. 1200 m
- 6.1.51 Anpflanzung einer dreireihigen Strauchpflanzung und Einzelbaumbestand südlich des Klosters St. Bernhardin zur Eingliederung in das Landschaftsbild auf einer Länge von ca. 200 m
- 6.1.52 Anpflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens aus bodenständigen Gehölzarten an der Reithalle im Bereich der Bönninghardt auf einer Län-

ge von ca. 150 m

Ufergehölzpflanzungen

Ufergehölzbepflanzungen sollen

- gruppenweise mit variierendem Abstand u.a. zur Erhaltung bzw. Entwicklung von z.B. Rohrglanzgrasbeständen und Uferstauden
- durchgehend
- oder linear mit Kopfweiden

entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten gepflanzt werden.

- 6.1.53 Anpflanzung von Ufergehölzgruppen im Böschungsbereich der Vreyschen Ley nordöstlich von Veert mit 7 - 15 Exemplaren (*Alnus glutinosa*, *Salix cinerea*, *Salix fragilis*, *Fraxinus excelsior*) - als Hochstamm - bei einem variierenden Gruppenbestand von 30 m bis max. 50 m auf einer Länge von ca. 400 m
- 6.1.54 Anpflanzung von Ufergehölzen im Böschungsbereich der Gelderner Fleuth westlich von Hof Kiwitt (*Alnus glutinosa*, *Salix cinerea*, *Salix fragilis*, *Fraxinus excelsior*) - als Hochstamm - auf einer Länge von ca. 800 m
- 6.1.55 Anpflanzung von Ufergehölzgruppen - einseitig - im Böschungsbereich der Boekelter Ley südöstlich des Hofes Wimmers mit 7 - 15 Exemplaren (*Alnus glutinosa*, *Salix cinerea*, *Salix fragilis* und *Fraxinus excelsior* - als Hochstamm) bei einem Gruppenabstand von 30 m bis max. 50 m auf einer Länge von ca. 300 m
- 6.1.56 Anpflanzung von Ufergehölzen im Böschungsbereich des Baches nordöstlich des Bruckmannshofes auf einer Länge von ca. 400 m
- 6.1.57 Anpflanzung von Ufergehölzen im Böschungsbereich der Issumer Fleuth westlich und südlich des Voertmannshofes (*Alnus glutinosa*, *Salix cinerea*, *Salix fragilis*, *Fraxinus excelsior*) - als Hochstamm - auf einer Länge von ca. 1.000 m
- 6.1.58 Anpflanzung von Ufergehölzen - einseitig - im Böschungsbereich der Schwanenley südwestlich des Mettenhofes (*Alnus glutinosa*, *Salix cinerea*, *Salix fragilis*, *Fraxinus excelsior* - als Hochstamm -) auf einer Länge von ca. 400 m
- 6.1.59 Anpflanzung von Ufergehölzgruppen - einseitig - im Böschungsbereich der Schwanenley in der Sevelener Heide mit 7 - 15 Exemplaren (*Alnus glutinosa*, *Salix cinerea*, *Salix fragilis*, *Fraxinus excelsior*) - als Hochstamm - bei einem variierenden Gruppenabstand von 30 m bis

max. 50 m auf einer Länge von ca. 1.200 m

- 6.1.60 Anpflanzung von Ufergehölzen im Böschungsbereich der Spandicker Ley südwestlich des Hofes Oetzelmann mit Gehölzen der Weichholzzone auf einer Länge von ca. 450 m
- 6.1.61 Anpflanzung von Ufergehölzen im Böschungsbereich der Grootbruchsley nördlich und südöstlich des Hofes Hellenbrucks mit Gehölzen der Weichholzzone auf einer Länge von ca. 450 m
- 6.1.62 Anpflanzung von Ufergehölzen im Böschungsbereich des ausgebauten Bachlaufes westlich des Hofes Erkens (*Alnus glutinosa*, *Salix cinerea*, *Salix fragilis*, *Fraxinus excelsior*) - als Hochstamm - auf einer Länge von ca. 800 m
- 6.1.63 Anpflanzung von Silberweiden (*Salix alba*), die als Kopfbäume zu pflegen sind, bzw. Ergänzung des vorhandenen Kopfbaumbestandes im Böschungsbereich der Spandicker Ley bei einem Pflanzabstand von 10 m auf einer Länge von ca. 600 m
- 6.1.64 Anpflanzung von Silberweiden (*Salix alba*) im Böschungsbereich der Issumer Fleuth östlich des Hauses Steeg, die als Kopfbäume zu pflegen sind, bei einem Pflanzabstand von 10 m auf einer Länge von ca. 450 m
- 6.1.65

Schutzpflanzung als Pufferung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

- 6.1.66 Schutzpflanzungen als Pufferung zum NSG bei Wörchem
Die Anpflanzung mehrschichtig aufgebauten, fünfreihigen Schutzpflanzungen mit bodenständigen Gehölzarten - mit hohem Anteil der Brombeere (*Rubus fruticosus*) - dienen als Pufferung zwischen dem Naturschutzgebiet und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie insbesondere zur Minimierung von Störungen durch Betreten u.a. für die schutzwürdigen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten auf einer Länge von ca. 2.200 m
- 6.1.67 Schutzpflanzung als Pufferung zur Torfkuhle
Anpflanzung einer mehrschichtig aufgebauten fünfreihigen Schutzpflanzung im Randbereich der Torfkuhle südöstlich des Hagschenhofes mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 250 m

- 6.1.68 Schutzpflanzung als Pufferung für das NSG Witthey
Anpflanzung einer mehrschichtig aufgebauten fünfreiheigen Schutzpflanzung im NSG bei Hof Witthey nordöstlich des Maelenhofes, ergänzend zu dem vorhandenen Gehölzbestand mit Arten der Weichholzzone, auf einer Länge von ca. 80 m
- 6.1.69 Schutzpflanzung als Pufferung zur Torfkuhle Pauenweg
Anpflanzung einer dreireihigen Schutzpflanzung mit Erlen, Weiden, Eschen im Uferbereich der Torfkuhle bei der Golfsportanlage Issum auf einer Länge von ca. 100 m
- 6.1.70 Schutzpflanzung als Pufferung für das NSG "Blink"
Anpflanzung einer mehrschichtig aufgebauten Schutzpflanzung
- bei vorhandenem Bestand fünfreiheig
- bei geringem o. fehlendem Bestand zehnstreihig aufgebaut als Pufferung zwischen dem NSG und der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit bodenständigen Gehölzarten auf einer Länge von ca. 1.000 m
- 6.1.71 Anpflanzung von 8 Stck. Birnbäumen als Hochstämme
- 6.1.72 Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens entlang der nördlichen Parzellengrenze 88, Flur 15, Gemarkung Sevelen

6.2 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken gemäß § 26 Nr. 3 LG

- 6.2.1 Ehemalige Abgrabung nordwestlich von Geldern
Herrichtung der schon begrüneten Abgrabung zu einem naturnahen Lebensraum sowie Einbindung in den Landschaftsraum
Die vorhandene Umzäunung ist teilweise zu entfernen - am Bahngelände und im Straßenbereich weitgehend zu erhalten -.
- 6.2.2 Ehemalige Abgrabung südlich des Weges "Am Wasserwerk"
Herrichtung der schon begrüneten Abgrabung zu einem naturnahen Lebensraum sowie Einbindung in die Landschaft.
Die vorhandene Umzäunung ist zu entfernen.
- 6.2.3 Ehemalige Abgrabung am Marktweg
Herrichtung der schon begrüneten Abgrabung zu einem naturnahen Lebensraum sowie Einbindung in die Landschaft.
Die vorhandene Umzäunung ist zu ent-

fernen.

6.3 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, gemäß § 26 Nr. 3 LG

- 6.3.1 Anglerhütten im Bereich des Erlenbruchwaldes südwestlich des Hofes Michels sind zu beseitigen und die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen, insbesondere zur Sicherung vor Trittschäden der wertvollen und schutzwürdigen Vegetationsbestände.
- 6.3.2 Zwei (2) ehemalige Wohn- und Viehwagen im Bereich des NSG bei Hof Witthey sind zu entfernen
- 6.3.3 Ein Wochenendhaus, 1 Unterstand (2 x 3 m) sowie Netze über einem Teich östlich Brücker Heide sind zu entfernen.

7. Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG die Biotope nachrichtlich darstellt.

Objekt – Nr.:

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 7.1. | Bruch- und Sumpfwälder | GB – 4403 – 221 |
| 7.2. | Auwälder / Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte / Stillgewässer | GB – 4404 – 011 |
| 7.3. | Bruch- und Sumpfwälder | GB – 4404 – 012 |
| 7.4. | Auwälder / Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer / Röhrichte | GB – 4404 – 013 |
| 7.5. | Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer / Röhrichte und Nassgrünland | GB – 4404 – 014 |
| 7.6. | Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer / Röhrichte | GB – 4404 – 015 |
| 7.7. | Stillgewässer | GB – 4404 – 016 |
| 7.8. | Bruch- und Sumpfwälder | GB – 4404 – 017 |
| 7.9. | Bruch- und Sumpfwälder | GB – 4404 – 018 |
| 7.10. | Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer / Röhrichte | GB – 4404 – 019 |
| 7.11. | Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte | GB – 4404 – 020 |
| 7.12. | Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte | GB – 4404 – 021 |
| 7.13. | Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer / Röhrichte / Sümpfe und Riede | GB – 4404 – 022 |
| 7.14. | Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer / Röhrichte / Sümpfe und Riede | GB – 4404 – 023 |
| 7.15. | Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer | GB – 4404 – 024 |

<u>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
7.16. Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte	GB – 4404 – 025
7.17. Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte / Sümpfe und Riede	GB – 4404 – 026
7.18. Auenwälder / Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4404 – 027
7.19. Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte / Sümpfe und Riede	GB – 4404 – 028
7.20. Sümpfe und Riede	GB – 4404 – 205
7.21. Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer	GB – 4404 – 210
7.22. Auenwälder	GB – 4404 – 212

C. Auszug aus dem Liegenschaftsbuch

3.1.1 Fleuthkuhlen

Gemarkung Issum

Flur 14

Flurstück 145 tw.

Gemarkung Issum

Flur 25

Flurstücke 69, 102 - 105, 147 - 151, 160 - 166

Gemarkung Issum

Flur 26

Flurstücke 49, 90, 223, 224, 275, 280, 281, 283, 338, 339, 340 - 348, 356, 492, 549 tw., 550 tw.

Gemarkung Issum

Flur 28

Flurstücke 61 tw., 187, 191, 198, 225 - 227, 323 tw., 324, 326, 327, 329, 330, 331 tw., 332 - 334, 336, 337 tw., 338 tw., 339, 365, 366, 367 tw., 368 tw., 369 tw.

Gemarkung Issum

Flur 29

Flurstücke 2, 3, 25, 26, 29, 34, 35, 43 tw., 46, 47, 53 tw., 54 - 59

Gemarkung Issum

Flur 30

Flurstück 126 tw.

Gemarkung Issum

Flur 38

Flurstücke 58, 59, 60, 67, 74, 77, 82, 144, 145, 154, 155

Gemarkung Issum

Flur 39

Flurstücke 1, 2 tw., 3 tw., 4 tw., 6 tw., 25 tw., 26 tw., 62, 63, 65 tw.

Gemarkung Kapellen

Flur 2

Flurstücke 2, 4 tw., 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 tw., 15, 16, 17, 18, 19 tw., 20, 59 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 3
Flurstücke 1, 2, 3 tw., 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 56 tw., 57, 97 - 101, 103, 108 - 117, 124, 126 - 131, 133 - 134, 136, 146 tw., 153, 162 tw., 171 - 174, 191 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 4
Flurstücke 18, 21, 22, 35, 37 - 42, 49 tw., 51 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 5
Flurstücke 85, 90, 92, 97, 169, 223, 226, 232, 235, 319, 369, 377, 481, 483, 525tw., 527, 546, 553, 564, 566, 568, 569, 570, 572, 574, 578 - 610, 621, 649, 650, 704 tw., 711 tw., 712, 713, 714, 723, 733, 735 - 740, 771 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 12
Flurstück 406 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 13
Fflurstücke 14, 36 - 41, 43, 55 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 16
Flurstücke 49 tw., 51 tw., 53, 73, 76 - 78, 79 tw., 80, 81 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 17
Flurstücke 1, 5, 6 tw., 10, 18, 22 tw., 23 - 25, 26 tw., 27 tw., 30, 31 tw., 33 - 36, 37 tw., 38 - 41, 43 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 18
Flurstücke 8 - 10, 62, 67, 70 tw., 103, 104 - 107, 114, 117 tw., 119 tw., 125 tw., 127 tw., 128, 141 tw., 146 tw., 171 tw., 172 tw., 174 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 19
Flurstücke 19 tw., 126 - 129, 233 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 20
Flurstücke 62 tw., 99 tw., 100, 101, 129

Gemarkung Kapellen
Flur 21
Flurstücke 39, 63, 114, 117 - 124, 126, 127, 129, 130, 131, 133, 145 tw., 149, 150, 152, 153, 156 tw., 167

Gemarkung Kapellen
Flur 28
Flurstücke 62 tw., 72, 91 tw., 261 tw., 308 - 310, 311 tw., 312 - 319, 320 tw., 321, 322, 323 tw., 326, 355

Gemarkung Sevelen
Flur 17
Flurstücke 90, 91, 92, 97, 99 - 103, 109, 110, 113, 114, 117, 120, 121, 123 - 125, 128 - 130, 132, 136 - 143, 145 - 147, 169, 175 - 178, 180 - 182

Gemarkung Sevelen
Flur 18
Flurstücke 1, 5, 7, 8, 10, 11, 14, 16, 20 - 24, 26, 35 - 37 - 39, 40, 41, 44, 45, 48 - 50, 52, 53, 56, 60, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 89, 91, 92, 94, 98, 106 - 108, 110, 113, 114, 116, 117 - 119, 147, 152, 158, 159, 161

3.1.2 Blink

Gemarkung Sevelen
Flur 20
Flurstücke 10 - 17 tw., 20 tw., 22 tw., 23, 24 - 26 tw., 133 tw., 219

3.1.3 Torfkühen Brückerheide

Gemarkung Issum
Flur 11
Flurstücke 88 - 96, 158 tw., 160 tw., 161

Gemarkung Issum
Flur 12
Flurstücke 64 - 70, 75 tw., 76 - 98, 109 - 112, 114, 115, 132 tw., 133 - 138, 139 tw., 140 tw., 141 - 145, 146 tw., 148 tw., 149 tw., 151 - 155 tw., 156 - 159, 160 tw., 161 tw., 162 tw., 166 - 168, 299, 300 tw., 303, 304, 305 tw., 356, 357

Gemarkung Issum
Flur 14
Flurstücke 127, 145 tw.,

3.2.1 Sumpfyypressen an der Willikschen Mühle

Gemarkung	Kapellen
Flur	1
Flurstück	110 tw., 112 tw.

Gemarkung	Veert
Flur	1
Flurstück	237 tw.

3.2.2 Einzelbäume und Baumgruppen bei Schloß Haag

Gemarkung	Kapellen
Flur	1
Flurstück	110 tw.

3.2.3 Stieleichen südlich von Schloß Haag

Gemarkung	Kapellen
Flur	1
Flurstück	110 tw.

3.2.4 Stieleiche auf der Insel der Niers nördlich von Geldern

Gemarkung	Veert
Flur	2
Flurstück	237 tw.

Gemarkung	Geldern
Flur	1
Flurstück	345 tw.

3.2.5

3.2.6 Sumpfyypressen nördlich der Försterei Boeckelt

Gemarkung	Kapellen
Flur	1
Flurstück	12 tw.

3.2.7 Stieleiche und Rotbuchenallee westnordwestlich des Hauses Grotelaers

Gemarkung	Vernum
Flur	14
Flurstück	125 tw.

3.2.8 Einzelbäume bei Haus Grotelaers

Gemarkung	Vernum
Flur	14
Flurstück	125

3.2.9 Stieleiche am Passerweg südlich des Passerhofes

Gemarkung	Kapellen
Flur	20
Flurstück	150

3.2.10 Stieleiche am Dückmannshof

Gemarkung	Vernum
Flur	2
Flurstück	149

3.2.11 Stieleiche westlich des Klotzhofes

Gemarkung	Issum
Flur	30
Flurstück	8

3.2.12 Rotbuche südwestlich des Hofes Hackstein am Nordring

Gemarkung	Issum
Flur	30
Flurstück	151

3.2.13 Eßkastanien südwestlich des Hofes Wagenberg

Gemarkung	Issum
Flur	28
Flurstück	299

3.2.14 Linde südwestlich des Forsthauses Solvayheide

Gemarkung	Issum
Flur	1
Flurstück	77

3.2.15 Eßkastanienhain nördlich des Talweges im Bereich der Böninghardt

Gemarkung	Issum
Flur	2
Flurstück	104

3.2.16 Rotbuche südlich des Bongershofes

Gemarkung	Issum
Flur	2
Flurstück	17

3.2.17 Torkuhle östlich des Hofes Pousen

Gemarkung	Sevelen
Flur	19
Flurstück	3 tw., 153 tw.

3.2.18 Kuhle westlich des Hofes Gönmann an der Issumer Fleuth

Gemarkung	Issum
Flur	11
Flurstück	155

3.2.19 Linde am Hof Hüser

Gemarkung	Issum
Flur	12
Flurstück	231

3.2.20 Stieleiche an der Hochwalder Straße nordwestlich des Baerlagshofes

Gemarkung	Issum
Flur	11
Flurstück	69

3.2.21 Stieleichen an der Hochwalder Straße nördlich des Baerlagshofes

Gemarkung	Issum
Flur	11
Flurstück	162

3.3.1 Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Kevelaerer Donkenlandes

Gemarkung	Kapellen
Flur	1
Flurstücke	12, 13, 14, 26, 28, 29, 31, 43, 47 - 49, 50, 64, 68 tw., 98, 100 - 103, 105, 126 - 129, 130 - 133, 229, 345, 346, 354

Gemarkung	Kapellen
Flur	2
Flurstücke	3, 4 tw., 8 tw., 14 tw., 19 tw.

Gemarkung	Veert
Flur	1
Flurstücke	9, 11, 13, 51 tw., 52 tw., 54 - 56, 62, 63 - 65, 66 tw., 68 tw., 70 tw., 71 tw., 72, 73 tw., 74 tw., 77, 80 - 83, 100, 102, 108, 110 tw., 112 tw., 114, 116 tw., 124, 127, 129, 130 - 133, 136 - 138, 154, 156, 161 - 164, 177, 180, 192, 195, 198, 202, 204, 205, 212, 213, 214 tw., 215, 216 - 219, 221, 223, 226, 228, 227, 236, 238 tw., 239, 240 - 242, 243 tw., 244, 245 - 247, 252 tw., 253 tw., 254, 255 tw., 256, 257

Gemarkung	Veert
Flur	2
Flurstücke	227, 233, 235, 270, 271

3.3.2 Landschaftsschutzgebiet im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld

Gemarkung	Geldern
Flur	23
Flurstücke	2, 3, 129, 332, 512, 709, 710
Gemarkung	Geldern
Flur	24
Flurstücke	68, 132, 137, 142
Gemarkung	Geldern
Flur	28
Flurstücke	2, 3
Gemarkung	Issum
Flur	12
Flurstücke	281 tw., 295 - 297, 312, 365 tw.
Gemarkung	Issum
Flur	13
Flurstücke	357, 383, 384, 573 - 583, 585 - 588, 647, 649, 651, 671 tw.
Gemarkung	Issum
Flur	14
Flurstücke	12 tw., 14 tw., 16 tw., 17, 18 tw., 19 - 21 tw., 22, 24, 25, 30, 87 tw., 88, 89 tw., 98, 110 tw., 120 - 122, 134, 137 tw., 139 tw., 140, 141, 143, 144, 145 tw., 146 - 151, 152 - 156, 157 tw., 158, 160 - 164, 166 - 168, 175, 178 tw., 192 tw.
Gemarkung	Issum
Flur	24
Flurstücke	118, 179, 180, 257, 258, 291
Gemarkung	Issum
Flur	25
Flurstücke	92 - 94, 96 - 101, 131, 179 - 182
Gemarkung	Issum
Flur	26
Flurstücke	204, 505, 530 - 535, 549 tw., 550 tw., 551, 552
Gemarkung	Issum
Flur	28

Flurstücke 1 - 7, 30 - 37, 39, 40 - 42, 56 - 58, 60, 61 tw., 62, 63, 65, 69, 73, 76
- 78, 80, 233, 243 tw., 251, 253, 254, 256 - 259, 262, 263, 264, 266 -
268 - 270, 272, 279, 292 - 295, 301, 302, 304, 305, 307, 323 tw.,
331
tw., 337 tw., 338 tw., 340, 345, 347 tw., 348, 349, 353, 356 - 360, 363,
364, 367 tw., 369 tw., 374

Gemarkung Issum

Flur 29

Flurstücke 6 - 8, 11 - 19, 28, 40, 43 tw., 50 - 52, 53 tw., 61, 62, 68, 69, 71

Gemarkung Issum

Flur 30

Flurstücke 8, 47, 96, 153 tw., 159 tw., 176, 178, 179, 180, 182 - 185, 236, 237,
258, 260

Gemarkung Issum

Flur 35

Flurstücke ganze Flur, bis auf 1, 2, 5 - 7, 13, 14 tw., 15 tw., 16 - 18, 29 - 32, 34,
35, 45, 46, 49, 50

Gemarkung Issum

Flur 36

Flurstücke ganze Flur

Gemarkung Issum

Flur 37

Flurstücke ganze Flur

Gemarkung Issum

Flur 38

Flurstücke ganze Flur, bis auf 44, 58 - 60, 62 - 65, 67, 69 - 72, 74, 75, 77, 79, 82,
85, 89, 90, 144, 145, 153 - 155, 157

Gemarkung Issum

Flur 39

Flurstücke 2 tw., 3 tw., 7 - 12 tw., 15 - 18 tw., 20, 21 tw., 25 tw., 26 tw., 60 tw.,
61 tw., 64, 65 tw.

Gemarkung Kapellen

Flur 1

Flurstücke 5/1, 5/2, 32/2, 33 - 36, 38, 39, 41, 44, 45, 55, 56, 80 - 83, 88 - 93, 121,
122, 124, 125

Gemarkung Kapellen

Flur	2
Flurstücke	21, 24 - 30, 32, 34 - 38, 41 - 44, 49, 51, 53, 54, 56, 58, 59 tw.
Gemarkung	Kapellen
Flur	3
Flurstücke	1, 2, 3 tw., 51 - 54, 56 tw., 72, 120, 142, 145, 146 tw., 152, 155, 160, 162 tw., 163, 165 - 170, 175 - 179, 180 - 190, 191 tw., 192
Gemarkung	Kapellen
Flur	4
Flurstücke	18, 26, 49 tw., 51 tw., 53 - 55, 56 tw., 57
Gemarkung	Kapellen
Flur	5
Flurstücke	179 - 185, 193 - 197, 199, 415 - 426, 431 - 434, 435, 437, 441 - 443, 444 - 448, 496, 536, 555 - 558, 627, 622, 628, 640, 642, 704 tw., 705 tw., 706, 707, 711 tw., 724, 725, 728, 729 - 731, 741 - 750, 765 - 769, 771 tw., 772, 791, 792
Gemarkung	Kapellen
Flur	14
Flurstücke	60 - 63, 103, 110, 111, 115, 117, 118, 121, 124, 130, 133, 139, 195, 197, 201
Gemarkung	Kapellen
Flur	16
Flurstücke	10, 12, 14, 16, 17, 25, 26, 48, 49 tw., 51 tw., 54, 61 tw., 62, 65 - 67, 71 tw., 79 tw., 81 tw.
Gemarkung	Kapellen
Flur	17
Flurstücke	6 tw., 8, 22 tw., 26 tw., 27 tw., 28, 29, 31 tw., 32, 37 tw., 42, 43 tw.
Gemarkung	Kapellen
Flur	18
Flurstücke	12, 61, 69, 70 tw., 71 - 74, 77, 94 - 97, 115, 116, 118 - 124, 125 tw., 126, 127 tw., 128 - 140, 141 tw., 142 - 145, 146 tw., 147, 148 - 150, 151, 155, 164 - 170, 171 tw., 174 tw.
Gemarkung	Kapellen
Flur	19
Flurstücke	1, 2, 3, 4, 6, 7, 15, 23 - 29, 31 - 41, 44 - 46, 51, 54, 56, 57, 59 - 61, 66, 67, 72, 73, 75 - 80, 82 - 84, 86 - 88, 92 - 99, 100, 102, 106 - 108, 110, 111, 113, 114, 116 - 118, 120, 122, 124, 129, 130 - 132, 134 - 136, 139, 142 - 145, 147 - 151, 153 - 158, 160, 196 - 200, 224, 225, 228, 229, 230, 233 tw., 234 - 240

Gemarkung	Kapellen
Flur	20
Flurstücke	63, 64, 70, 71, 76, 81, 93, 98 tw., 99 tw., 102 - 105, 111 - 122, 124 - 128, 130, 133, 134, 136 - 144, 147, 150 - 153, 154 tw., 161 - 163, 164 tw.
Gemarkung	Kapellen
Flur	21
Flurstücke	4, 5, 10, 14, 17, 79, 80, 82, 84, 85, 87, 88, 91, 97 - 99, 101, 102, 104, 105, 108 tw., 127 tw., 135, 136, 144, 145 tw., 146, 147, 152 tw., 156 tw., 161 tw., 162 - 172, 174 - 193
Gemarkung	Kapellen
Flur	22
Flurstücke	2 - 8, 13 - 25, 27 - 40, 41, 44 - 47, 49, 51, 53 - 55, 57, 59, 60, 61 tw., 67, 71 - 73, 75 - 78, 81 - 83, 89, 90, 96, 102, 160, 170, 171, 173, 187 - 192, 197 tw., 199 tw., 203 - 228, 230, 232 - 236, 245 tw., 247 tw., 251, 253 - 257, 259, 262 - 268, 270 - 274, 276 - 280, 284 - 287, 288 tw.
Gemarkung	Kapellen
Flur	23
Flurstücke	1 - 14, 16, 17, 23 - 26, 34, 35, 58, 59 tw., 60 - 62, 107, 115, 116, 119, 121, 131, 132 tw., 143, 152, 153, 154, 166, 167, 185 tw., 189, 196, 198, 200, 205, 206, 250, 251, 257 - 259, 264, 267 - 270
Gemarkung	Kapellen
Flur	28
Flurstücke	61, 62 tw., 73 - 76, 92, 93, 94 tw., 233, 248, 249, 261 tw., 262, 311 tw., 323 tw., 341, 342, 344, 345, 347 tw., 348, 363, 367
Gemarkung	Sevelen
Flur	17
Flurstücke	109, 118, 119, 131
Gemarkung	Sevelen
Flur	18
Flurstücke	15, 90
Gemarkung	Sevelen
Flur	20
Flurstücke	5, 6 tw., 9 - 17 tw., 20 tw., 21, 22 tw., 118, 132, 133 tw.

3.3.3 Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Bönninghardt

Gemarkung Issum

Flur	1
Flurstücke	ganze Flur
Gemarkung	Issum
Flur	2
Flurstücke	3 - 5, 8 - 17, 23 - 28, 82, 86, 87, 98, 99, 104, 106, 109, 117, 119, 121, 123, 127 - 129, 130 t
Gemarkung	Issum
Flur	3
Flurstücke	22, 23, 24 tw., 25 - 36
Gemarkung	Issum
Flur	4
Flurstück	5
Gemarkung	Issum
Flur	7
Flurstücke	1 - 5, 19, 20 , 22 - 29, 32 - 35, 39, 49, 50, 63 tw., 91 - 96, 98, 100 - 105, 108, 114, 119, 120, 129, 132, 135 - 137, 139 - 150, 167 - 174, 195, 197, 206 - 210, 216, 219, 221 - 224, 226, 230, 235 - 239, 272 - 274, 276, 277
Gemarkung	Issum
Flur	9
Flurstücke	ganze Flur

3.3.4 Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide

Gemarkung	Issum
Flur	14
Flurstücke	112 tw., 145 tw., 169 - 174, 176, 177, 187, 188
Gemarkung	Kapellen
Flur	22
Flurstücke	123 - 128, 132 - 143, 147 - 153, 155 - 159, 180, 181, 197 tw., 198, 199 tw., 200 - 202, 241, 242, 245 tw.
Gemarkung	Sevelen
Flur	8
Flurstücke	12 - 14, 20 - 23, 25, 203, 214, 216, 219, 223
Gemarkung	Sevelen
Flur	13
Flurstücke	1 - 25, 27 - 30, 34, 35, 37 - 39, 43, 44, 48 - 55 - 57, 59 - 61, 63 - 66, 67, 74 - 78, 89 - 91, 98, 100 - 102, 107 - 110, 122, 123, 126, 127, 133, 135,

138, 140 - 143, 149, 150, 152, 155 - 160, 163, 164, 167 - 175, 178,
179, 186, 187, 190, 191, 196 - 199, 202, 212, 213, 221, 223, 224, 230,
231, 232, 243, 244

Gemarkung Sevelen
Flur 14
Flurstücke 1 - 11, 13 - 24, 26 - 42, 44 - 46, 48, 54, 55, 60 - 62, 78 - 114, 119 - 124,
126, 130, 135 - 137, 139, 140, 143 - 146, 174 - 177, 179 - 185, 187,
188, 194, 193, 195 - 199, 203, 212, 213, 215, 224, 226, 228, 230, 234,
255, 257 - 259, 268, 284, 293, 294, 297

Gemarkung Sevelen
Flur 15
Flurstücke ganze Flur

Gemarkung Sevelen
Flur 16
Flurstücke ganze Flur

Gemarkung Sevelen
Flur 18
Flurstücke 5, 8, 11, 13 - 15, 26 - 34, 48, 51, 52, 61, 76, 77, 82 - 85, 87, 88, 90, 94,
96, 104, 112, 119 - 137, 139, 140, 142, 143, 146, 147, 150, 154 - 157

Gemarkung Sevelen
Flur 19
Flurstücke ganze Flur, bis auf 3 tw., 5 tw., 6 - 18, 34 - 38, 88 - 91, 92 tw., 130 tw.,
138 tw., 153 tw.

Gemarkung Sevelen
Flur 20
Flurstücke 22 tw., 30 - 32, 48 tw., 67, 68, 77 tw., 89 - 92, 94 - 95, 97 - 103, 165 tw.,
166 tw., 167, 178, 180 tw., 182 tw., 186 tw., 188 tw., 232 tw., 233 tw.

Gemarkung Sevelen
Flur 21
Flurstücke 2 - 4, 5 tw., 6 tw., 15 tw., 16, 33 - 36, 38 - 44 - 47, 49, 51, 52, 54, 137
tw, 140 tw., 144, 147, 149, 156, 157, 169, 170, 178 tw., 193, 194, 217,
218, 226, 227, 234, 244, 245

Gemarkung Vernum
Flur 1
Flurstücke ganze Flur

Gemarkung Vernum

Flur	2
Flurstücke	ganze Flur, bis auf 77 tw., 78, 82, 87 tw., 89 tw., 122, 132, 137, 140, 141, 144 - 146, 148, 150, 151
Gemarkung	Vernum
Flur	13
Flurstücke	38 - 41, 43 - 45, 62 tw., 64, 65, 67 - 69, 71, 73 - 77, 79, 81, 107, 113, 114, 120, 135 - 138, 141, 165, 166
Gemarkung	Vernum
Flur	14
Flurstücke	18, 19, 26 - 32, 34 - 45, 47 - 81, 85, 86, 88tw., 109, 110, 114 tw., 118, 125, 126 tw., 127, 128
Gemarkung	Vernum
Flur	15
Flurstücke	21 tw., 23, 29, 31 - 34, 141, 142, 151, 177 tw., 180, 181, 184 tw., 185 - 187, 189, 190, 191, 528 tw., 529, 530, 531 tw.
Gemarkung	Vernum
Flur	16
Flurstücke	ganze Flur, bis auf 89 tw., 94, 95, 103, 104, 106, 122 tw., 129 - 135, 139, 144, 145, 148, 150, 151, 154 - 159, 161 - 166, 169 tw., 173 - 177, 180, 181, 184, 185, 192 - 194
Gemarkung	Vernum
Flur	17
Flurstücke	4, 5, 8, 9, 11 - 13, 15, 17, 18, 20 - 23, 25 - 27, 40 tw., 66, 69 - 118, 131 - 133, 144, 145, 147 - 153, 163, 166 - 168, 191 - 194

3.3.5 Niers- und Fleuthniederungen

Gemarkung	Issum
Flur	11
Flurstücke	79 tw., 97 - 106, 111, 112, 156, 178 - 182
Gemarkung	Issum
Flur	12
Flurstücke	1 - 10, 12, 13, 16 - 26, 28 - 30, 32 - 54, 57, 58, 62, 63, 71 - 74, 75 tw., 116, 132 tw., 139 tw., 140 tw., 146 tw., 147, 148 tw., 149 tw., 151 - 155 tw., 160 - 162 tw., 163 - 165, 172 - 196, 199 - 212, 217 tw., 227 tw., 300 tw., 305 tw., 321, 323, 324, 351 tw., 353, 358, 359, 366 - 370
Gemarkung	Issum
Flur	13
Flurstücke	144 - 149, 150 - 152, 154, 165, 167 - 170, 176 - 180, 187 tw., 188 - 190, 191 - 201, 203 - 209, 211 - 215, 217, 218, 220 - 236, 238 - 240, 242, 245 - 256, 257 - 287, 293 - 303, 352 - 355, 358 - 382, 385 - 494,

496, 497, 500 - 517, 519 - 521, 524, 525, 529 - 550, 553 - 570, 626,
571, 572, 644, 671 tw., 678, 706 - 708, 726 tw., 761, 762, 775 - 781,
783, 790 tw., 791, 792 tw., 804 - 807

Gemarkung	Issum
Flur	14
Flurstücke	11, 12 tw., 14 tw., 16 tw., 18 - 21 tw., 26 - 29, 31 - 37, 39 - 73, 87 tw., 89 tw., 90, 91, 94, 95, 104 - 109, 111, 112 tw., 137 tw., 139 tw., 165, 179 - 186, 189 - 191, 192 tw., 193
Gemarkung	Issum
Flur	26
Flurstücke	3, 5, 233 tw., 237 tw., 273, 284 tw., 298, 299, 303, 351 - 355, 360, 366, 490, 491 tw., 493 - 496, 498, 499
Gemarkung	Issum
Flur	27
Flurstücke	8, 10, 57 - 59, 61, 82 - 95, 97, 103 - 106, 111, 120 - 123, 558, 559
Gemarkung	Issum
Flur	35
Flurstücke	1 - 2, 5 - 7, 13, 14 tw., 15 tw., 16, 18, 29 - 32, 34, 35, 45, 46, 49, 50
Gemarkung	Issum
Flur	38
Flurstücke	44, 57, 62 - 65, 70 - 72, 75, 79, 85, 89, 90, 153
Gemarkung	Issum
Flur	42
Flurstücke	180 - 184, 211 tw., 224 - 227, 334, 568, 569
Gemarkung	Kapellen
Flur	1
Flurstücke	68 tw., 110 tw.
Gemarkung	Kapellen
Flur	5
Flurstücke	18, 46, 117, 118, 200, 293, 577, 615, 616, 618, 620, 621 tw., 629, 645, 700 - 703, 708 - 710
Gemarkung	Kapellen
Flur	11
Flurstücke	2, 13 - 20, 33, 80, 88, 89, 105, 106, 108, 182 tw., 202, 203 tw., 204

Gemarkung Kapellen
Flur 12
Flurstücke 7, 14, 15, 128, 142, 180, 184, 305, 306, 420, 421, 427, 429 - 431, 444, 445

Gemarkung Kapellen
Flur 20
Flurstücke 14, 15, 105, 106, 132, 164 tw.

Gemarkung Sevelen
Flur 8
Flurstücke 1, 9, 16 - 19, 51, 52, 58, 60, 62, 65 - 72, 74, 81, 89, 90, 123, 130 - 132, 136, 138, 140, 148, 150, 225, 239, 257 - 259, 260 - 264

Gemarkung Sevelen
Flur 18
Flurstücke 159, 160

Gemarkung Sevelen
Flur 19
Flurstücke 5 tw., 6 - 18, 34 - 38, 88 - 91, 92 tw., 130 tw., 138 tw.

Gemarkung Sevelen
Flur 20
Flurstücke 1, 3 tw., 4 tw., 6 tw., 9 tw., 22 tw., 24 - 27 tw., 28, 173 - 175

Gemarkung Veert
Flur 1
Flurstücke 5, 36, 38, 49, 50, 52 tw., 66 tw., 68 tw., 70 tw., 71 tw., 73 tw., 74 tw., 108 tw., 110 tw., 112 tw., 116 tw., 214 tw., 224, 233 - 235, 237, 243 tw.

3.3.6 Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse

Gemarkung Kapellen
Flur 14
Flurstücke 18, 21, 22, 114, 191, 193 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 16
Flurstücke 2, 5, 58 tw., 59, 60 tw., 82 - 84

3.3.7 Kulturlandschaft bei Nieder- und Hochwald

Gemarkung Issum
Flur 3
Flurstücke 1 - 11, 15 - 21, 24 tw.

Gemarkung Issum
Flur 4
Flurstücke ganze Flur, bis auf 5

Gemarkung Issum
Flur 5
Flurstücke 2 tw., 3 tw., 13 - 16, 17 - 25, 27, 50, 51, 57 tw., 58 - 62

Gemarkung Issum
Flur 6
Flurstücke 18, 19, 20, 22, 23, 29 tw., 30 - 32, 39 - 41, 45, 47, 49, 54 - 57, 68 - 71, 73 - 80, 83, 85, 87, 88, 90, 94, 95, 97, 98, 99 tw., 168, 171, 172, 173 tw., 174, 178, 179, 192, 194, 198, 201, 203, 204, 207 - 209, 210, 211, 213, 215 - 220, 222, 223, 226 - 233, 236 - 238, 250, 251, 273, 274, 317 tw., 318 tw., 320 - 322, 338, 340 - 344, 348 - 353, 354 - 358, 359 - 361,

Gemarkung Issum
Flur 10
Flurstücke ganze Flur, bis auf 29 tw., 89 - 92, 94, 96 - 99, 101 tw., 110, 113 - 115, 120 tw., 129, 147, 148, 152 tw., 173 - 175, 178, 219, 222 - 225

Gemarkung Issum
Flur 11
Flurstücke ganze Flur, bis auf 79 tw., 88 - 106, 111, 112, 115, 119, 149, 156, 158 tw., 160 tw., 161, 167, 173 tw., 174, 177 - 182

Gemarkung Issum
Flur 13
Flurstücke 1, 3, 5 - 10, 11 tw., 12, 13, 14 tw., 15, 17 - 54, 55 tw., 56, 58, 83 - 88, 90 - 92, 653, 657 - 659, 661 tw., 662, 674 tw., 675, 676, 688 tw., 717, 718, 752 - 757, 800, 801, 869, 870,

Gemarkung Kapellen
Flur 15
Flurstücke 1 - 5, 7, 8, 12, 16, 17, 19, 26 - 28, 30 - 34, 37, 38

3.4.3 Gemarkung Kapellen
Flur 1
Flurstücke 68 tw., 112 tw.

3.4.4 Gemarkung Kapellen
Flur 19

	Flurstücke	130 tw., 144 tw.
3.4.5	Gemarkung	Kapellen
	Flur	19
	Flurstück	130 tw.
3.4.6	Gemarkung	Kapellen
	Flur	19
	Flurstück	200
3.4.7	Gemarkung	Geldern
	Flur	15
	Flurstück	148 tw.
3.4.8	Gemarkung	Vernum
	Flur	13
	Flurstück	99
3.4.9	Gemarkung	Kapellen
	Flur	3
	Flurstück	152 tw.
3.4.10	Gemarkung	Kapellen
	Flur	3
	Flurstück	160 tw.
3.4.11	Gemarkung	Kapellen
	Flur	12
	Flurstück	220 tw.
3.4.12	Gemarkung	Kapellen
	Flur	14
	Flurstück	185 tw.
3.4.13	Gemarkung	Kapellen
	Flur	22
	Flurstück	24
3.4.14	Gemarkung	Kapellen
	Flur	22

	Flurstücke	201 tw., 205 tw.
3.4.15	Gemarkung	Vernum
	Flur	17
	Flurstück	26
3.4.16	Gemarkung	Vernum
	Flur	11
	Flurstück	1 tw.
3.4.17		
3.4.18	Gemarkung	Kapellen
	Flur	14
	Flurstück	62
3.4.19	Gemarkung	Kapellen
	Flur	16
	Flurstück	10 tw.
3.4.20	Gemarkung	Issum
	Flur	5
	Flurstücke	10 tw., 56 tw.
3.4.21	Gemarkung	Issum
	Flur	30
	Flurstücke	105 tw., 151
3.4.22	Gemarkung	Issum
	Flur	30
	Flurstück	263
3.4.23	Gemarkung	Issum
	Flur	30
	Flurstück	116
3.4.24	Gemarkung	Issum
	Flur	31
	Flurstücke	94 tw., 100 tw., 104 tw.

	Gemarkung	Issum
	Flur	39
	Flurstücke	28 tw., 39 tw., 45 tw., 72 tw., 73 tw., 78 tw., 82 tw.
3.4.25	Gemarkung	Sevelen
	Flur	15
	Flurstück	106 tw.
3.4.26	Gemarkung	Issum
	Flur	2
	Flurstück	135 tw.
3.4.27	Gemarkung	Issum
	Flur	2
	Flurstück	92 tw.
3.4.28	Gemarkung	Issum
	Flur	8
	Flurstück	64 tw.
3.4.29	Gemarkung	Issum
	Flur	8
	Flurstück	152 tw.
3.4.30	Gemarkung	Issum
	Flur	7
	Flurstück	218 tw.
	Gemarkung	Issum
	Flur	29
	Flurstück	71
3.4.31	Gemarkung	Issum
	Flur	7
	Flurstück	222 tw.
3.4.32	Gemarkung	Issum
	Flur	13
	Flurstück	674 tw.
3.4.33	Gemarkung	Issum

	Flur	13
	Flurstück	674 tw.
3.4.35	Gemarkung	Issum
	Flur	8
	Flurstück	64 tw.
3.4.36	Gemarkung	Issum
	Flur	12
	Flurstück	349 tw.
4.1.1	Gemarkung	Kapellen
	Flur	20
	Flurstück	143 tw.
4.1.2	Gemarkung	Vernum
	Flur	14
	Flurstück	42 tw.
4.1.3	Gemarkung	Kapellen
	Flur	17
	Flurstück	22 tw.
4.1.4	Gemarkung	Issum
	Flur	29
	Flurstück	71 tw.
4.1.5	Gemarkung	Issum
	Flur	29
	Flurstück	50 tw.
4.1.6	Gemarkung	Issum
	Flur	25
	Flurstücke	25, 149 tw., 150
	Gemarkung	Issum
	Flur	26
	Flurstück	19 tw.
	Gemarkung	Issum
	Flur	28

	Flurstück	61 tw.
4.1.7	Gemarkung	Issum
	Flur	28
	Flurstück	368 tw.
4.1.8	Gemarkung	Kapellen
	Flur	22
	Flurstück	16
4.1.9	Gemarkung	Issum
	Flur	9
	Flurstück	70 tw.
4.2.1	Gemarkung	Issum
	Flur	28
	Flurstück	5 tw.
4.3.1	Gemarkung	Issum
	Flur	28
	Flurstücke	301, 302 tw.
	Gemarkung	Issum
	Flur	29
	Flurstücke	11 tw., 14 tw., 69 tw.
5.1	Gemarkung	Veert
	Flur	1
	Flurstücke	54, 62 tw.
5.2	Gemarkung	Kapellen
	Flur	1
	Flurstück	88 tw.
	Gemarkung	Kapellen
	Flur	2
	Flurstücke	26 tw., 29 tw.
	Gemarkung	Kapellen
	Flur	19
	Flurstücke	72, 77 tw., 78, 79, 80 tw., 113 tw., 114

Gemarkung Kapellen
Flur 23
Flurstücke 23, 59 tw., 60

5.3 Gemarkung Kapellen
Flur 1
Flurstücke 12, 14 tw., 110 tw., 112, 114

5.4 Gemarkung Kapellen
Flur 2
Flurstücke 4 tw., 5, 10 tw., 11, 13, 14 tw., 18, 19 tw., 20, 59 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 3
Flurstücke 1, 2, 3, 4, 7 tw., 8 tw., 9 tw., 10 - 16, 17 tw., 18 - 29, 31, 32, 34 - 39,
40 tw., 56, 57, 124, 146 tw., 153, 162 tw., 171 - 174 tw., 191 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 4
Flurstücke 18, 22, 35, 41

5.5 Gemarkung Kapellen
Flur 5
Flurstücke 447 tw., 448 tw., 704 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 18
Flurstücke 72 tw., 141 tw.

5.6 Gemarkung Kapellen
Flur 8
Flurstück 105 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 18
Flurstücke 8, 10, 125 tw., 103, 104, 105 tw., 125 tw., 127, 141 tw., 146 tw.,
171 tw., 173 tw.

5.7 Gemarkung Kapellen
Flur 17

	Flurstücke	6 tw., 22 tw.
5.8	Gemarkung	Issum
	Flur	3
	Flurstück	19
	Gemarkung	Issum
	Flur	4
	Flurstücke	41 tw., 45 tw., 62 tw., 73 tw., 92, 97 tw., 103 tw., 118 tw.
	Gemarkung	Issum
	Flur	5
	Flurstücke	15 tw., 17, 24, 25
	Gemarkung	Issum
	Flur	6
	Flurstück	317 tw.
	Gemarkung	Issum
	Flur	8
	Flurstück	199 tw.
Gemarkung	Kapellen	
Flur	15	
Flurstücke	5, 35 tw.	
5.9	Gemarkung	Kapellen
	Flur	21
	Flurstücke	104, 105 tw., 185 tw.
	Gemarkung	Kapellen
	Flur	22
	Flurstücke	122 tw., 150
	Gemarkung	Sevelen
	Flur	15
	Flurstücke	5 - 7, 10, 13 - 19
	Gemarkung	Sevelen
	Flur	16

Flurstücke 2 - 5, 14, 15, 20, 22 - 24, 40, 44 - 53, 56, 57 - 61, 83 - 85, 94, 99, 100, 115

Gemarkung Vernum

Flur 1

Flurstücke 1 - 8, 17 - 22, 24 tw., 27, 28, 42, 43, 58 tw., 61, 62, 64, 65, 67, 91 - 94, 104, 106 - 109, 111 tw.

Gemarkung Vernum

Flur 16

Flurstücke 18 - 20, 21 tw., 142 tw.

Gemarkung Vernum

Flur 17

Flurstücke 4 tw., 5, 70 tw., 72 - 74, 84 - 87, 88 tw., 89 tw., 91 - 95, 96 tw., 97 - 104, 106, 107, 131, 133, 145, 146, 168, 167

5.10 Gemarkung Issum
Flur 13
Flurstück 671 tw.

5.11 Gemarkung Sevelen
Flur 19
Flurstücke 43 - 48, 57 tw., 61 tw., 62 - 66, 76 tw., 77 tw., 78, 79, 80 tw., 124, 125, 131, 132

5.12 Gemarkung Issum
Flur 10
Flurstücke 53, 217, 218, 220

Gemarkung Issum
Flur 13
Flurstücke 55 tw., 56

6.1.1

6.1.2 Gemarkung Kapellen
Flur 1
Flurstück 68 tw.

6.1.3 Gemarkung Kapellen
Flur 1

	Flurstücke	68 tw., 225 tw., 230 tw., 354 tw., 356 tw., 360 tw., 361 tw.
6.1.4	Gemarkung	Kapellen
	Flur	5
	Flurstücke	415 tw., 416 tw., 418 - 426 tw., 622 tw., 730 tw.
6.1.5	Gemarkung	Kapellen
	Flur	14
	Flurstücke	165, 167
6.1.6	Gemarkung	Kapellen
	Flur	19
	Flurstücke	56 tw., 57 tw., 61 tw., 67 tw., 230 tw., 238 tw., 239 tw.
6.1.7	Gemarkung	Kapellen
	Flur	19
	Flurstücke	224 tw., 225 tw., 231 tw., 234 - 236 tw.
6.1.8	Gemarkung	Vernum
	Flur	17
	Flurstücke	33 - 38 tw.
6.1.9	Gemarkung	Vernum
	Flur	17
	Flurstücke	40 tw., 51 tw., 69 tw., 136 tw., 151 tw., 165 tw.
6.1.10	Gemarkung	Vernum
	Flur	17
	Flurstücke	140 tw., 178 tw.
6.1.11	Gemarkung	Vernum
	Flur	17
	Flurstücke	108 tw., 118 tw., 123 tw., 124 tw., 130 tw., 186 - 188 tw.
6.1.12	Gemarkung	Vernum
	Flur	16
	Flurstücke	34 tw., 36 tw., 178 tw., 179 tw.
6.1.13	Gemarkung	Vernum
	Flur	16

Flurstücke 13 tw., 14 tw., 33 tw., 35 tw.

6.1.14 Gemarkung Vernum
Flur 14
Flurstücke 88 tw., 125 tw.

6.1.15 Gemarkung Vernum
Flur 15
Flurstücke 19 tw., 22 tw., 48 tw.

6.1.16 Gemarkung Vernum
Flur 15
Flurstücke 19 tw., 46 tw., 47 tw., 49 tw., 144 tw., 427 tw.

6.1.17 Gemarkung Kapellen
Flur 12
Flurstücke 220 tw., 436 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 14
Flurstücke 16 tw., 112 tw., 200 tw., 203 tw., 208 tw., 213 tw.

6.1.18

6.1.19 Gemarkung Kapellen
Flur 14
Flurstücke 40 tw., 55 tw., 187 tw.

6.1.20 Gemarkung Kapellen
Flur 14
Flurstück 56 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 16
Flurstücke 54 tw., 79 tw.

6.1.21

6.1.22

6.1.23	Gemarkung	Issum
	Flur	28
	Flurstück	337 tw.
	Gemarkung	Kapellen
	Flur	20
	Flurstücke	98 tw., 154 tw.
6.1.24	Gemarkung	Kapellen
	Flur	21
	Flurstücke	14 tw., 175 tw., 192 tw., 193 tw.
6.1.25		
6.1.26	Gemarkung	Vernum
	Flur	1
	Flurstücke	48 tw., 49 tw., 57 tw., 60 tw., 79 tw., 81 tw.
	Gemarkung	Vernum
	Flur	2
	Flurstücke	13 tw., 125 tw.
6.1.27	Gemarkung	Sevelen
	Flur	15
	Flurstücke	41 tw.

6.1.28A	Gemarkung	Kapellen
	Flur	16
	Flurstücke	30 tw., 66 tw.
6.1.29	Gemarkung	Issum
	Flur	30
	Flurstücke	144 tw., 159 tw., 182 tw.
6.1.30	Gemarkung	Sevelen
	Flur	16
	Flurstück	29 tw.
	Gemarkung	Sevelen
	Flur	17
	Flurstück	156 tw.
6.1.31		
6.1.32	Gemarkung	Sevelen
	Flur	13
	Flurstücke	141 - 143 tw.
	Gemarkung	Sevelen
	Flur	14
	Flurstücke	45 tw., 46 tw.
	Gemarkung	Sevelen
	Flur	18
	Flurstück	51 tw.
6.1.33	Gemarkung	Issum
	Flur	14
	Flurstück	145 tw.
6.1.34	Gemarkung	Issum
	Flur	6
	Flurstücke	92 tw., 93 tw., 173 tw., 268 tw., 270 tw.
	Gemarkung	Issum
	Flur	10
	Flurstück	174 tw.

6.1.35	Gemarkung	Issum
	Flur	13
	Flurstück	14 tw.
6.1.36		
6.1.37	Gemarkung	Sevelen
	Flur	19
	Flurstücke	71 tw., 107 - 110 tw., 116 tw.
	Gemarkung	Sevelen
	Flur	21
	Flurstücke	2 tw., 4 tw., 41 tw., 42 tw., 44 - 46 tw., 169 tw., 170 tw., 234 tw.
6.1.38	Gemarkung	Sevelen
	Flur	20
	Flurstück	8 tw., 48 tw.
6.1.39	Gemarkung	Sevelen
	Flur	20
	Flurstücke	9 tw., 47 tw., 58 - 60 tw.
	Gemarkung	Sevelen
	Flur	21
	Flurstück	68 tw., 69 tw., 242 tw.
6.1.40	Gemarkung	Sevelen
	Flur	20
	Flurstück	20 tw., 21 tw., 44 tw., 45 tw., 118 tw.
6.1.41	Gemarkung	Issum
	Flur	2
	Flurstücke	50 tw., 51 tw., 76 - 80 tw.
6.1.42	Gemarkung	Issum
	Flur	7
	Flurstücke	4 tw., 5 tw., 20 - 25 tw., 93 - 96 tw., 197 tw., 199 tw.
6.1.43	Gemarkung	Issum

	Flur	7
	Flurstücke	80/1 tw., 211 tw.
6.1.44	Gemarkung	Issum
	Flur	8
	Flurstücke	168 tw., 199 - 203 tw.
6.1.45	Gemarkung	Issum
	Flur	10
	Flurstücke	196 tw., 240 tw.
6.1.46	Gemarkung	Issum
	Flur	10
	Flurstücke	38 tw., 39 tw., 169 tw., 170 tw.
6.1.47	Gemarkung	Issum
	Flur	11
	Flurstücke	35 tw., 150 tw., 151 tw., 153 tw., 170 tw.
6.1.48	Gemarkung	Issum
	Flur	12
	Flurstücke	219 tw., 227 tw., 277 tw., 279 tw., 280 tw., 287 tw., 288 tw., 310 tw., 311 tw.
6.1.49	Gemarkung	Geldern
	Flur	19
	Flurstück	54
6.1.50	Gemarkung	Vernum
	Flur	17
	Flurstück	38 tw.
6.1.51	Gemarkung	Kapellen
	Flur	12
	Flurstücke	238 tw.
6.1.52	Gemarkung	Issum
	Flur	1
	Flurstück	32 tw.
6.1.53	Gemarkung	Veert

	Flur	1
	Flurstücke	66 tw., 68 tw., 71 tw., 74 tw., 214 tw.
6.1.54	Gemarkung	Kapellen
	Flur	1
	Flurstücke	27/2 tw., 28 tw., 33 tw., 35 tw., 36 tw., 55 tw., 101 tw., 132 tw.
6.1.55	Gemarkung	Kapellen
	Flur	2
	Flurstücke	21 tw., 29 tw., 49 tw.
	Gemarkung	Kapellen
	Flur	19
	Flurstück	6 tw.
6.1.56	Gemarkung	Kapellen
	Flur	4
	Flurstücke	42 tw., 49 tw., 51 tw., 53 tw.
6.1.57	Gemarkung	Kapellen
	Flur	3
	Flurstücke	127 - 130 tw., 136 tw.
	Gemarkung	Kapellen
	Flur	5
	Flurstücke	481 tw., 527 tw., 564 tw., 566 tw., 568 tw., 569 tw., 572 tw., 704 tw., 771 tw.
	Gemarkung	Kapellen
	Flur	18
	Flurstücke	67 tw., 70 tw.
6.1.58	Gemarkung	Vernum
	Flur	17
	Flurstücke	121 tw., 122 tw., 139 tw.
6.1.59	Gemarkung	Sevelen
	Flur	14
	Flurstücke	1 tw., 10 tw., 13 tw., 291 tw.
	Gemarkung	Sevelen

Flur 15
Flurstücke 2 - 4 tw., 12 tw., 22 tw., 23 tw., 31 tw., 41 tw., 43 tw., 96 tw.

6.1.60 Gemarkung Issum
Flur 30
Flurstücke 179 tw., 180 tw., 236 tw.

6.1.61 Gemarkung Issum
Flur 39
Flurstücke 43 tw., 46 tw., 48 tw., 49 tw., 53 tw., 83 tw.

Gemarkung Sevelen
Flur 17
Flurstücke 60 - 62 tw.

6.1.62 Gemarkung Sevelen
Flur 17
Flurstücke 90 - 92 tw., 97 tw., 139 tw.

Gemarkung Sevelen
Flur 18
Flurstücke 68 tw., 71 tw., 76 tw., 101 tw., 156 tw., 157 tw.

6.1.63 Gemarkung Issum
Flur 5
Flurstück 16 tw.

6.1.64 Gemarkung Issum
Flur 13
Flurstücke 212 - 216 tw., 454 - 494 tw., 496 - 497 tw., 529 - 550 tw., 761 tw., 762 tw.

6.1.65

6.1.66 Gemarkung Kapellen
Flur 2
Flurstücke 4 tw., 8 tw., 12 - 14 tw., 18 tw., 20 tw., 21 tw., 30 tw., 32 tw., 59 tw.

Gemarkung Kapellen
Flur 3
Flurstücke 36 tw., 39 tw.

	Gemarkung	Kapellen
	Flur	19
	Flurstücke	1 tw., 4 tw.
6.1.67	Gemarkung	Kapellen
	Flur	21
	Flurstück	114 tw.
6.1.68	Gemarkung	Sevelen
	Flur	17
	Flurstücke	174 tw., 177 tw., 178 tw.
6.1.69	Gemarkung	Issum
	Flur	13
	Flurstücke	687 tw., 776 tw.
6.1.70	Gemarkung	Sevelen
	Flur	20
	Flurstücke	10 - 17 tw., 133 tw., 219 tw.
6.1.71	Gemarkung	Vernum
	Flur	16
	Flurstücke	110 - 112, 122
6.1.72	Gemarkung	Sevelen
	Flur	15
	Flurstück	88
6.2.1	Gemarkung	Veert
	Flur	1
	Flurstück	177
6.2.2	Gemarkung	Vernum
	Flur	16
	Flurstück	39
6.2.3	Gemarkung	Vernum
	Flur	1
	Flurstücke	114, 116

6.3.1	Gemarkung	Sevelen
	Flur	18
	Flurstücke	5 tw., 10 tw.

6.3.3	Gemarkung	Issum
	Flur	12
	Flurstück	160 tw.